

Tätigkeitsbericht 2010

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort	1
II.	Rückblick auf das Jahr 2010	
1.	Allgemeine Anmerkungen	4
2.	Schwerpunkte der Tätigkeit	8
III.	Aus der Tätigkeit im Einzelnen	
1.	Alleinstellungswerbung	9
2.	Arzneimittelwerbung	9
3.	Irreführende Werbung	
3.1.	Allgemeine Irreführung	12
3.2.	Irreführende Ausstattungen	13
4.	Kosmetikwerbung	16
5.	Lebensmittelwerbung	
5.1.	Lebensmittel (allgemein)	19
5.2.	Nahrungsergänzungsmittel	25
5.3.	Diätetische Lebensmittel	35
5.4.	Novel-Food	36
6.	Medizinprodukte	37
7.	Testwerbung	38
8.	Verfahrensrecht (Abmahnprivileg)	39

Herausgeber:

Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e.V., Sitz München
Schwanthalerstraße 110, 80339 München (089) 540 56 150
www.schutzverband-muenchen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Heidrun Brugger, 1. Vorsitzende

Schutzgebühr: 10,-- €

© Schutzverband 2011

I. Vorwort

"Die Leitkultur heißt Verantwortung"

Menschen brauchen Freiräume zu eigenem Handeln und Entscheiden ohne ständige Bevormundung durch Staat und Behörden. Doch unsere Regierungen meinen, Freiheiten zu übertragen ginge nicht, weil die Bürger damit nicht umgehen können. Sie seien dazu nicht fähig und brauchten den ständigen Schutz des Staates. Doch keiner fragt, wer den Bürger vor den Schutzbestimmungen schützt. Das völlig desolate Gesundheitssystem könnte sich zu einem erheblichen Teil erholen, wenn der Staat dem Bürger Verantwortung für seine eigene Gesundheit zutraute und ihm entsprechende Kompetenzen übertrüge."

Dieter Brandes
Die Aldi-Diät für Deutschland – Rezepte für eine einfache Politik
Berlin 2007, Seite 117 f.

Aus aktuellem Anlass zitieren wir entsprechend den wissenschaftlichen und universitären Gepflogenheiten ganz korrekt (wobei wir das freilich auch in den früheren Berichten getan haben). Uns erscheinen allerdings die Umstände der gegenwärtigen Diskussionen um so genannte "Plagiate" durchaus merkwürdig und die Äußerungen mancher Politiker und Medien-"Experten" fast schon verlogen. Wir haben das diesem Bericht vorangestellte Zitat gewählt, weil sich die Tätigkeit des Schutzverbandes auch im Berichtszeitraum 2010 stark auf wirtschaftspolitische und rechtliche Probleme im Zusammenhang mit Gesundheitsprodukten im weitesten Sinne konzentriert hat. Außerdem spricht der Verfasser Dieter Brandes nach unserer Überzeugung völlig zurecht das Thema der Überreglementierung an, das im Gegensatz zu Versprechungen aus der Politik für die Wirtschaft und den freien Wettbewerb immer bedrohlicher wird. Auf das Thema der so genannten "Entbürokratisierung" kommen wir anschließend noch zurück.

Das Jahr 2010 ist für Deutschland angesichts der Finanzkrise relativ glimpflich verlaufen, wenn man Vergleiche zu anderen Staaten zieht. Allerdings fehlen uns in der Politik und vor allem auch in den Medien die optimistischen Ausblicke in die Zukunft, die angesichts der derzeit noch bestehenden Rahmenbedingungen durchaus berechtigt wären. Sorgen bereiten uns hier vor allem die Nachrichten, die keinen Tag ohne irgendwelche "Katastrophenmeldungen" vergehen lassen möchten. Es scheint fast so, als seien die Deutschen geradezu gierig auf negative Neuigkeiten welcher Art auch immer.

Wir fordern: Mehr Optimismus in der Wirtschaft! Aber wir fordern auch und ganz dringend eine Jugend- und Bildungspolitik in Deutschland, welche die bewährten und positiven Aspekte unseres Systems der sozialen Marktwirtschaft wieder besser vermittelt. Insofern sehen wir akut nicht nur Mängel, sondern eine eklatante Gefahr!

Natürlich wird sich der Schutzverband im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit anderen vor allem mittelständisch orientierten Verbänden dafür einsetzen, dass die nach den Grundsätzen der "Ethik im Wettbewerb" handelnden Unternehmen auch weiterhin ihre Chancen im Wettbewerb erhalten und zum Wohle unserer gesamten Wirtschaft nutzen können.

Wie immer bedanken wir uns bei allen Mitgliedern für die treue Unterstützung. Wir bedanken uns auch bei allen Organisationen, Behörden und Verbänden, an die wir uns auch im Jahr 2010 immer vertrauensvoll wenden durften. Wir hoffen auf eine Fortsetzung der guten und bewährten Kontakte auch in der Zukunft.

München, im April 2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Brugger". The signature is written in a cursive, flowing style.

Heidrun Brugger
1. Vorsitzende

II. Rückblick auf das Jahr 2010

1. Allgemeine Anmerkungen

1.1 Die im Dunkeln sieht man nicht

Was haben Heimtiere mit dem schon in unserem Vorwort angesprochenen Thema Bürokratisierung zu tun? Die Antwort findet sich in der Verordnung Nr. 388/210 der EU-Kommission, die weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit am 06.05.2010 verkündet wurde.

Hierbei handelt es sich um eine Durchführungsverordnung zu der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates „hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können“. Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 diente ursprünglich dem Zweck, Gesundheitsgefahren entgegenzuwirken. Die Veterinärbedingungen für die Einfuhr fleischfressender Heimtiere aus Ländern außerhalb der Europäischen

Union sollten verschärft werden, weil in einer Reihe dieser Länder bei den betreffenden Tieren Tollwutanfälle beobachtet worden waren. Wurden mehr als fünf Heimtiere aus einem Drittland in das Gebiet der Gemeinschaft eingeführt, war der Verbringer der Tiere verpflichtet, umfangreiche Dokumente über unter anderem tierärztliche Untersuchungsergebnisse mit sich zu führen. Die Grenzübergangsstellen waren gehalten, die betreffenden Dokumente zu überprüfen.

Wie der Ordnungsgeber im Erwägungsgrund 6 der Verordnung (EG) Nr. 388/2010 formuliert, bestehe bei der Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu Handelszwecken das Risiko, dass die Verbringung zu anderen als Handelszwecken in betrügerischer Absicht verschleiert werde. Um solche Praktiken zu vermeiden, d.h. auch ohne dass in der EU Tollwutfälle bekannt geworden sind, bestehen die umfassenden Dokumentationsverpflichtungen für den Verbringer von mehr als fünf Heimtieren künftig auch innerhalb der Europäischen Union.

Die Folge: Ein deutlich erhöhter bürokratischer und finanzieller Aufwand für Privatpersonen, die mehr als fünf Heimtiere (aus welchen Gründen auch immer) z.B. von Deutschland nach Österreich oder umgekehrt verbringen, ein maßgeblich erhöhter bürokratischer Aufwand für die mit der Überprüfung der erforderlichen Dokumente befassten Zolldienststellen und damit einhergehend höhere Verwaltungskosten des Staates oder der jeweils zuständigen Bundesländer. Und schließlich eine weitere Konsequenz, formuliert in der Windhund-Zeitung vom 18.06.2010:

„In der Schlittenhunde-Szene wird der endgültige Untergang des sowieso schon arg gebeutelten Sports befürchtet.“

1.2 ... und mach dann noch 'nen zweiten Plan

Auch außerhalb der Schlittenhunde-Szene lastet die Überreglementierung schwer auf den Unternehmen. Dies gilt in besonderem Maße für die Fülle von Informationspflichten, die sowohl auf EU-Ebene, als auch auf nationaler Ebene bestehen. Die zentrale Datenbank des Statistischen Bundesamtes für die Erhebung, Aufbereitung und Auswertung von Daten umfasst ca. 11.000 Informationspflichten für die Wirtschaft. Gemäß einer Meldung in „Mittelstand direkt“ vom

21.01.2010 schlagen die Ausgaben deutscher Unternehmen für Informationsverpflichtungen jährlich mit 47,66 Milliarden Euro zu Buche. Die allein vom nationalen Gesetzgeber veranlassten Belastungen beliefen sich 2010 auf 22,5 Milliarden Euro.

Nachdem sowohl die EU- als auch die nationale Legislative "sehenden Auges" die nahezu unüberschaubare Flut an Informationspflichten statuiert hat, ohne dass ihr die damit verbundenen Kostenbelastungen für die Wirtschaft verborgen geblieben sein können, werden nun nach und nach Maßnahmen zum Abbau der zuvor produzierten Kostenfaktoren ergriffen.

Bereits am 24.01.2007 verkündete die EU-Kommission ein "Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union". Zur Begründung führte sie unter anderem aus:

"Unnötige und unverhältnismäßig hohe Verwaltungslasten können konkrete wirtschaftliche Auswirkungen mit sich bringen. Sie werden auch als Stör- und Ablenkungsfaktor für unternehmerische Aktivitäten angesehen und häufig als vorrangiges Ziel von Vereinfachungsmaßnahmen genannt."

Weiter heißt es:

"In diesem Aktionsprogramm werden die Vorschläge der Kommission zur Ermittlung, Berechnung und Verringerung der Informationspflichten ... erläutert. Das Programm dient zur Berechnung von Verwaltungskosten, zur Prüfung der Frage, welche Kosten unnötige Belastungen darstellen, sowie zur Verringerung unnötiger Verwaltungslasten. Konkret bedeutet dies, dass die Kommission, sobald die Ergebnisse und Berechnungen vorliegen, entsprechende Analysen anstellt und die zur Verringerung der unnötigen Verwaltungslasten erforderlichen Schritte einleitet. ... Es geht darum, unnötige Verwaltungslasten für Unternehmen abzubauen. Das Programm wird aber – etwa durch niedrigere Preise – auch deutliche Vorteile für Verbraucher mit sich bringen."

Mit anderen Worten: Die EU-Legislative hat den Unternehmen Informationspflichten aufgebürdet, die nach der Einschätzung der Kommission – jedenfalls zum Teil – unnötige und unverhältnismäßig hohe Kosten generieren. Diese Erkenntnis der Kommission führt zwangsläufig zu dem Schluss, dass die betreffenden massiven Nachteile von der EU-Legislative entweder nicht erkannt oder bewusst ignoriert wurden.

Zum Abbau der beschriebenen bürokratischen Hemmnisse prüft nun eine von der Kommission eingesetzte Expertengruppe zunächst, welche durch die EU-Legislative festgeschriebenen Informationsverpflichtungen die Unternehmen unnötig belasten. Diese Belastungen sollen berechnet und sodann analysiert werden. Daran anschließen sollen sich schließlich die "erforderlichen Schritte".

Es liegt auf der Hand, dass mit der Durchführung des ambitionierten Aktionsprogramms ein immenser Verwaltungsaufwand mit entsprechend hohen Kosten verbunden ist. Kurzum: Zum Abbau zweckgeschaffener Bürokratie wird munter weiter bürokratisiert. Konkrete Schritte wurden allerdings noch nicht eingeleitet. Gemäß einer Pressemitteilung der Kommission vom 07.12.2010 liegen bislang lediglich Vorschläge vor.

Nicht anders verhält es sich auf nationaler Ebene. Mit dem Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates, bereits verkündet am 24.08.2006, wurde bei dem Bundeskanzleramt ein nationaler Normenkontrollrat eingerichtet. Er hat die Aufgabe, die Bundesregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung zu unterstützen. Er prüft insbesondere die Darstellung des Erfüllungsaufwandes neuer Regelungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und öffentliche Verwaltung auf ihre Nachvollziehbarkeit und ihre Methodengerechtigkeit sowie die Darstellung der sonstigen Kosten der Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen (so § 1 Abs. 1 bis 3 NHKG).

Der in § 1 festgesetzte erwähnte Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen. Teil des Erfüllungsaufwandes sind auch die Bürokratiekosten. Bürokratiekosten in Sinne des Gesetzes sind solche, die natürlichen oder juristischen Personen durch Informationspflichten entstehen (§ 2 Abs. 1, 2 NHKG).

Wie die EU-Kommission hat sich auch der deutsche Gesetzgeber entschlossen, die Sinnhaftigkeit der von ihm selbst entwickelten und verabschiedeten Informationsverpflichtungen im Nachhinein zu überprüfen. Auch in diesem Zusammenhang gilt ohne Wenn und Aber, dass für die Überprüfung der bestehenden gesetzlichen Informationspflichten gewaltige Kosten produziert werden. Und wie werden diese Kosten bestritten? In § 3 Abs. 12 S. 1 NHKG findet sich hierzu – eher versteckt – der lapidare Satz:

"Die Kosten des Nationalen Normenkontrollrates trägt der Bund".

Die Steuerzahler und folglich zu einem maßgeblichen Teil auch die Unternehmen, die durch die ihnen auferlegten Informationspflichten selbst nach Ansicht des Gesetzgebers übermäßig belastet sind, werden folglich nochmals dadurch belastet, dass der Gesetzgeber seine eigenen belastenden Maßnahmen überprüft!

Vor diesem Hintergrund stellt sich nicht zuletzt die Frage, welche Ergebnisse der Normenkontrollrat bislang vorzuweisen hat. In seiner Stellungnahme vom 15.12.2010 äußert sich der Vorsitzende des Nationalen Normenkontrollrates wie folgt:

"Im kommenden Jahr wird sich zeigen, ob die Bundesregierung ihr Ziel erreichen, d.h. die Bürokratiekosten der Wirtschaft um 25 % senken kann. Momentan fehlen dazu noch Abbaumaßnahmen von über 1 Mrd. Euro. Angesichts des knappen Zeitfensters ist kritisch zu sehen, dass der Bericht der Bundesregierung immer noch keine klare Antwort darauf gibt, wie das bewerkstelligt werden soll. Die anfängliche beim Bürokratieabbau zu spürende Dynamik hat zuletzt erkennbar nachgelassen."

In dieses traurige Umfeld passt auch eine Meldung in Spiegel online vom 11.11.2010. Dort wird über einen Referentenentwurf für eine Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen berichtet, den der Bundeswirtschaftsminister an seine Kabinettskollegen verschickte.

Darin führt der Minister aus:

"Gesetzgeberische Maßnahmen können negative Auswirkungen auf den Wettbewerb haben. ... Es soll sichergestellt werden, dass mögliche negative Wettbewerbseffekte neuer Gesetze oder Verordnungen gesehen und berücksichtigt werden."

Diese Erkenntnisse des Ministers können nicht wirklich überraschen. Überraschend ist vielmehr, dass gemäß der Novelle dem Bundeskartellamt künftig – in seiner Funktion als Hüter des Wettbewerbs - ein formales Stellungnahmerecht eingeräumt werden soll. Bislang durfte vermutet werden, dass im Rahmen eines üblicherweise durchaus langwierigen Gesetzgebungsverfahrens auf ausreichenden Sachverstand zurückgegriffen und sorgfältig geprüft wird, um mögliche Auswirkungen eines Gesetzes zu erkennen. Dass nun mit dem Bundeskartellamt eine zusätzliche Institution zur Kontrolle des Gesetzgebers eingeschaltet und hierdurch erneut weiter bürokratisiert wird, kommt – offen gesprochen – einer Bankrotterklärung des Gesetzgebers gleich. Erstaunlicherweise räumt das Bundesministerium für Wirtschaft dies in aller Offenheit sogar mehr oder weniger deutlich ein.

Wer nun den zitierten Ankündigungen Glauben schenkte und zumindest auf den Beginn des Abbaus bürokratischer Erschwernisse durch Informationsverpflichtungen hoffte, sah sich am 17.05.2010 mit dem Inkrafttreten der neuen Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung konfrontiert. Mit der Verordnung wurde die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt in deutsches Recht umgesetzt. Dienstleister sind danach verpflichtet, ihrem Vertragspartner vor einem schriftlichen Vertragsschluss bzw. für den Fall eines mündlichen Vertragsschlusses vor Erbringung der Dienstleistung eine Reihe von Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Verordnung gilt für jeden Dienstleister in der Europäischen Union. Hierunter fallen einerseits Gewerbetreibende, andererseits aber auch Freiberufler wie z.B. Rechtsanwälte und Steuerberater.

Vor dem Hintergrund des von der EU-Kommission als auch der nationalen Gremien so vollmundig verkündeten Ziels des Bürokratie-Abbaus stellt sich der Umfang der nun vorgeschriebenen Informationen als durchaus frappierend dar. So müssen dem Vertragspartner stets folgende Informationen zur Verfügung stehen:

- Familien- und Vorname oder bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,
- Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
- Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister,
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Angaben über die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat der Verleihung,
- Allgemeine Geschäftsbedingungen,
- Garantien,
- Wesentliche Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben,
- Angaben über Berufshaftpflichtversicherung.

Auf Anfrage müssten dem Vertragspartner folgende weitere Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden:

- Hinweis auf eventuell geltende berufsrechtliche Regelungen und Angaben, wo sie zugänglich sind,
- Angaben zu den vom Dienstleister ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten und Partnerschaften sowie über seine Maßnahme zur Vermeidung von Interessenkonflikten,
- Verhaltenskodizes, denen sich der Dienstleister unterworfen hat, sowie die Internetadresse, wo diese abgerufen werden können inklusive der zur Verfügung stehenden Sprachen,
- Angaben über ein außergerichtliches Streitverfahren, dem er sich per Verhaltenskodex oder über eine Vereinigung unterworfen hat.

Soviel zu Illusion und Wirklichkeit.

Als Fazit unserer Anmerkungen zu dem Verhältnis von Bürokratisierung und Entbürokratisierung im Berichtsjahr dürfen wir die Zitate aus unseren Überschriften (Dreigroschenoper, Bertolt Brecht) vervollständigen:

„Ja, mach nur einen Plan.
Sei nur ein großes Licht.
Und mach dann noch 'nen zweiten Plan.
Gehn tun sie beide nicht.“

2. Schwerpunkte der Tätigkeit

Wie schon in den letzten Jahren feststellbar, ist besonders der Gesundheitsmarkt heftig umkämpft. Vor allen Dingen geht es natürlich um irreführende Praktiken. Um die einzelnen Fallgestaltungen für den Leser transparenter und "vorstellbarer" zu machen, haben wir bei der nachfolgenden Darstellung an der Aufteilung nach Produktgruppen und deren speziellen Rechtsfeldern festgehalten. Die konkrete Fallproblematik mit ihren speziellen Auswirkungen mag so bei dem geneigten Leser deutlicher zu Tage treten.

Besuchen Sie uns auch im Internet unter

www.schutzverband-muenchen.de

Außerdem empfehlen wir Ihnen, einmal nähere Informationen über unseren Dachverband nachzulesen und dazu die Seite

www.dgv-bayern.de

zu öffnen.

III. Aus der Tätigkeit im Einzelnen

1. Alleinstellungswerbung

Die Auslobung einer marktführenden Stellung eines Schweizer Unternehmens in Deutschland erfolgte mit einem Werbeschreiben für das Medizinprodukt S. Eine entsprechende Alleinstellung konnte tatsächlich jedoch nicht festgestellt werden. Auf Abmahnung des Schutzverbandes gab dann das Unternehmen eine Erklärung ab, es künftig zu unterlassen,

im Wettbewerb in Deutschland mit der Auslobung "Der Marktführer bei Hyaluronsäure!" wie in dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben zu werben.

2. Arzneimittelwerbung

(1) Landgericht Köln
Az.: 31 O 256/10 - Beschluss vom 25.05.2010

Für verschreibungspflichtige Arzneimittel darf gemäß § 10 Abs. 1 HWG nur bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken und Personen, die mit diesen Arzneimitteln erlaubterweise Handel treiben, geworben werden.

Die nachfolgend abgebildete Werbung der Filialkette Penny richtete sich aber nicht an Fachkreise, sondern an Laien. Wie schon das OLG München festgestellt hatte, weist die Nennung des einzigen Inhaltsstoffes Botulinum-Toxin des Präparats Botox für die angesprochenen Verbraucher deutlich erkennbar auf das verschreibungspflichtige Präparat, dessen Namen ersichtlich aus der Bezeichnung des Inhaltsstoffes abgeleitet ist, hin. Die damit gegebene Individualisierbarkeit und Erkennbarkeit des verschreibungspflichtigen Präparates qualifizieren auch diese Werbung zu einer Werbung für das verschreibungspflichtige Arzneimittel.

Auf Antrag des Schutzverbandes wurde dem Unternehmen verboten,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken außerhalb der Fachkreise zu werben und/oder werben zu lassen:

"Zwei Nächte in der Fachklinik SANADERM, Halbpension,
Botulinum-Toxin-Wirkstoff-Behandlung (ca. 50 Einheiten)
Ihre Schönheitsbehandlung

Das Ärzte-Team der Fachklinik SANADERM verfügt neben langjähriger Erfahrung über einen ausgeprägten Sinn für Ästhetik und Harmonie des Erscheinungsbildes. In einem Beratungsgespräch wird der Arzt auf Ihre individuellen Wünsche und Vorstellungen eingehen. Nach einer Hautdiagnose und Festlegung der zu behandelnden Zonen wird durch die Injektion des Botulinum-Toxin-Wirkstoffes die Freisetzung eines für die Muskelkontraktion verantwortlichen Botenstoffes blockiert und die betroffenen Muskeln werden vorübergehend geschwächt. Das Gesicht erhält einen entspannten und freundlichen Ausdruck. Die Falten werden sich glätten oder verschwinden vollständig."

wie aus der Anlage A ersichtlich.

PENNY MARKT *Gute Reise, niedrigste Preise!* Angebote gültig 10.4.-16.4.2010

Schönheitsbehandlung – Keep smiling!
Bad Mergentheim im Taubertal

• 2 Nächte in der Fachklinik SANADERM, Halbpension
 • Botulinum-Toxin-Wirkstoff-Behandlung (ca. 50 Einheiten)

Ihre Schönheitsbehandlung
 Das Ärzte-Team der Fachklinik SANADERM verfügt neben langjähriger Erfahrung über einen ausgeprägten Sinn für Ästhetik und Harmonie des Erscheinungsbildes. In einem Beratungsgespräch wird der Arzt auf Ihre individuellen Wünsche und Vorstellungen eingehen. Nach einer Hautdiagnose und Festlegung der zu behandelnden Zonen wird durch die Injektion des Botulinum-Toxin-Wirkstoffes die Freisetzung eines für die Muskelkontraktion verantwortlichen Botenstoffes blockiert und die betroffenen Muskeln werden vorübergehend geschwächt. Das Gesicht erhält einen entspannten und freundlichen Ausdruck. Die Falten werden sich glätten oder verschwinden vollständig. Behandlungsdauer: ca. 15 Minuten, erster Behandlungseffekt: nach 48-72 Stunden, Resultat: nach 1-2 Wochen (für 4-6 Monate). Weitere Infos unter www.penny.de/reisen

Inklusive p.P. ab € **229,-**

- 2 Übernachtungen im Essensraum mit Frühstück in der Fachklinik SANADERM in Bad Mergentheim
- 2 Frühstücks- und abendliche Getränke
- Bestpreiswahl-Haarpflege durch ausgebildete Fachkräfte
- Botulinum-Toxin-Wirkstoff-Behandlung (ca. 50 Einheiten, z.B. für Stirn-/Augenpartie)
- Nutzung von Sauna, Pool/Fitnessbereich
- Reiseversicherungsumschreiben

Terminliche Preise 2010 p.P. in €
 DMK 45004

Anreise: täglich (2 Nächte)	
229,-	15.7.-5.8.
259,-	12.4.-13.7., 7.8.-29.10.

Kartense vor Ort zu zahlen.

Im Rahmen einer anschließenden außergerichtlichen Vereinbarung hat die Antragsgegnerin die einstweilige Verfügung als endgültige Regelung anerkannt.

(2) Landgericht Frankfurt a. Main
 Az.: 2-08 O 127/10 - Beschluss vom 02.11.2010

Arzneimittel bedürfen als besondere Produktkategorie nicht nur einer strengen behördlichen Zulassung zu deren Verkehrsfähigkeit, auch der Handel mit Arzneimitteln unterliegt strengen Restriktionen. Um die vorgeschriebene Verwendung der Pflichtkennzeichnung im Sinne des § 10 Abs. 1 AMG als solche zu schützen, sind andere Angaben auf der äußeren Umhüllung des Arzneimittels nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn sie mit der Anwendung des Arzneimittels im Zusammenhang stehen, für die gesundheitliche Aufklärung der Patienten wichtig sind und den Angaben in der Fachinformation nicht widersprechen. Hiervon kann bei der Werbung "20 % mehr Inhalt" keine Rede sein. Ferner verstößt es gegen § 4 a Abs. 1 HWG, wenn in der Packungsbeilage eines Arzneimittels für andere Arzneimittel oder andere Mittel geworben wird. Des weiteren liegt mit den Angaben zur "Treuepunkt-Aktion" in der Packungsbeilage ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Satz 5 AMG vor. Es handelt sich lediglich um die Darstellung einer Verkaufsförderungsmaßnahme, die in keiner Weise mit der Anwendung des Arzneimittels im Zusammenhang steht und nicht für die gesundheitliche Aufklärung des Verbrauchers wichtig oder auch nur nützlich ist.

Im Wege der einstweiligen Verfügung wurde dem werbenden Unternehmen bei Meidung der üblichen Ordnungsmittel verboten,

- 1.1 das Arzneimittel Roter Ginseng von Gintec Kapseln (Zulassungsnummer 6153 809.00.00) mit dem Hinweis "20 % mehr Inhalt! / 120 Kapseln" auf der äußeren Umhüllung in Verkehr zu bringen und/oder bringen zu lassen,

- 1.2 das Arzneimittel Roter Ginseng von Gintec Kapseln (Zulassungsnummer 6153809.00.00) mit einer tatsächlichen Füllmenge von 120 Kapseln mit dem Hinweis „Originalverpackung mit 100 Kapseln“ in Verkehr zu bringen und/oder bringen zu lassen,
- 1.3 das Arzneimittel Roter Imperial Ginseng von Gintec (Zulassungsnummer 6153821.00.00) mit dem Hinweis „20% mehr Inhalt! / 36 Beutel“ auf der äußeren Umhüllung in Verkehr zu bringen und/oder in Verkehr bringen zu lassen,
- 1.4 das Arzneimittel Roter Imperial Ginseng von Gintec (Zulassungsnummer 6153821.00.00) mit einer tatsächlichen Füllmenge von 36 Beuteln mit dem Hinweis „Originalverpackung mit 30 Beuteln“ in Verkehr zu bringen und/oder bringen zu lassen,
- 1.5 in einer Packungsbeilage des Arzneimittels Roter Ginseng von Gintec Kapseln (Zulassungsnummer 6153809.00.00) für ein anderes Arzneimittel und insbesondere nicht für das Arzneimittel Roter Imperial Ginseng von Gintec zu werben,
- 1.6 in einer Packungsbeilage des Arzneimittels Roter Ginseng von Gintec Kapseln (Zulassungsnummer 6153809.00.00) für eine Treuepunktaktion zu werben,
- 1.7 in einer Packungsbeilage des Arzneimittels Roter Imperial Ginseng von Gintec (Zulassungsnummer 6153809.00.00) für ein anderes Arzneimittel und insbesondere nicht für das Arzneimittel Roter Ginseng von Gintec Kapseln zu werben,
- 1.8 in einer Packungsbeilage des Arzneimittels Roter Imperial Ginseng von Gintec (Zulassungsnummer 6153821.00.00) für eine Treuepunktaktion zu werben,
- 1.9 für das Arzneimittel Roter Ginseng von Gintec Kapseln und/oder das Arzneimittel Roter Imperial Ginseng von Gintec ohne die erforderlichen Pflichtangaben zu werben,
- 1.10 gegenüber Verbrauchern eine Treuepunktaktion anzukündigen, zu bewerben und/oder durchzuführen, bei der durch den Kauf eines Arzneimittels erworbene Treuepunkte verwendet werden können, um ein anderes Arzneimittel kostenlos ausgehändigt und/oder anderweitig zur Verfügung zu erhalten.

Das Unternehmen hat schließlich über seine Anwälte die einstweilige Verfügung als endgültige Regelung anerkannt.

(3) Oberlandesgericht Karlsruhe
Az.: 6 U 47/10

Im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung hat die Verfügungsbeklagte schließlich folgende Unterlassungserklärung abgegeben:

Die Iso Arzneimittel GmbH & Co. KG verpflichtet sich bei Meidung einer für den Fall der Zuwiderhandlung an den Schutzverband wegen Unwesen in der Wirtschaft e. V. zu zahlenden Vertragsstrafe, deren Höhe der Schutzverband nach billigem Ermessen bestimmt und dessen Angemessenheit im Streitfalle durch das Landgericht Karlsruhe zu überprüfen sein soll, es zu unterlassen, für das Arzneimittel „Umckaloabo 20 mg Filmtabletten“ mit der Broschüre „Nasskalt erwischt? / Wirksam. / Verträglich. / Umckaloabo!“ (Anlage 10 zur Antragsschrift vom 11. Januar 2010, LG Karlsruhe - 13 O 2/10 KfH 1 -) und/oder der Anzeige „Nasskalt erwischt? Vorsicht Viren!“ (veröffentlicht in der Zeitschrift „Frau von Heute“, Heft 51/2009, Seiten 24/25; Anlage B zur Antragsschrift vom 11. Januar 2010, LG Karlsruhe - 13 O 2/10 KfH 1 -) zu werben.

Das Unterlassungsversprechen bezieht sich ausschließlich auf die konkreten Werbemittel in ihrer konkreten Gestaltung der dort in Anspruch genommenen Verstärkung der Viren-

abwehr, Hemmung der Bakterienvermehrung und der Zulassung für Kinder ab einem Jahr im Zusammenhang mit den eine kausale bzw. ursächliche Behandlung nahe legenden Bestandteilen der Werbung, nämlich des Antibiotikavergleichs (Anlage A, Seite 2; Anlage B, Seite 24) und Grippemittelvergleichs (Anlage B, Seite 24) bzw. der nicht hinreichend deutlichen Trennung in der Darstellung der Anwendung bei Kindern ab einem bzw. 12 Jahren in Bezug auf die beiden Darreichungsformen (Anlage A, Seiten 2 und 3). Aufgrund der Beschränkung des Unterlassungsversprechens auf die konkrete Verletzungshandlung ist eine Werbung unter Verwendung einzelner Bestandteile der Werbung, insbesondere der Wirkmechanismen, vom Unterlassungsversprechen nicht erfasst. Unabhängig hiervon wird das Unternehmen selbstverständlich bei der Gestaltung künftiger Werbematerialien darauf achten, dass kein Missverständnis der Werbung mit den Wirkmechanismen durch weitere Bestandteile der Werbung in Betracht kommt.

Das Gerichtsverfahren war damit erledigt.

3. Irreführende Werbung

3.1. Allgemeine Irreführung

Landgericht Frankfurt am Main

Az.: 2-06 107/10 - Beschluss vom 11.03.2010

Ein häufig anzutreffendes "Phänomen" ist das Bemühen der Werbeabteilungen, gute Noten der Stiftung Warentest gegenüber den Verbrauchern auch auf andere verwandte Produktangebote zu übertragen, obwohl diese Produkte konkret gar nicht getestet worden sind. Während in der vorliegenden Fallgestaltung das Pulver-Produkt "Ariel Compact" mit der Note 2,1 bewertet wurde, differenzierte die Stiftung Warentest klar zwischen der guten Bewertung des Pulverwaschmittels "Ariel Compact" und dem eher negativ bewerteten Flüssigwaschmittel "Ariel". In der Publikation der Stiftung Warentest heißt es ausdrücklich: "Flüssigwaschmittel dagegen sind den Pulvern allesamt unterlegen: kein einziges wäscht "gut". Trotz der schlechten Bewertung für das Flüssigwaschmittel versuchte das Unternehmen das Testsieger-Ergebnis für das Pulverwaschmittel in der Werbung für ihre Flüssigwaschmittel unter der Marke "Ariel" täuschend auszunutzen:

Durch eine einstweilige Verfügung musste es dem werbenden Unternehmen bei Androhung der üblichen Ordnungsmittel verboten werden,

Flüssigwaschmittel unter der Marke "Ariel" zu bewerben oder bewerben zu lassen mit den Angaben

"Testen Sie auch die Compact-Waschmittel Testsieger"

und/oder

"Jetzt testen! Aus der Familie der Compact-Testsieger!",

wenn diese jeweils erfolgt wie gemäß Anlage.

Anschließend hat das Unternehmen über seine Anwälte die erforderliche Abschlusserklärung abgegeben.

3.2. Irreführende Ausstattungen

- (1) Landgericht Wuppertal
Az.: 15 O 70/10 - Beschluss vom 11.10.2010

Im Rahmen des harten Wettbewerbs zwischen den Discountern werden auch immer wieder attraktive Haushaltsgegenstände aus dem Elektrobereich zu sehr günstigen Preisen als Schnelldreher beworben und angeboten. Die nachfolgende Fallgestaltung betrifft Schnellkochtöpfe, die nach dem Prinzip mit heißem Wasserdampf und entsprechendem Druck funktionieren. Es handelt sich somit um durchaus gefahrträchtige Gegenstände zur Verwendung in der Küche, wobei eine sorgfältige Verarbeitung der Töpfe eine wichtige Rolle für die Qualität solcher Schnellkochtöpfe darstellt.

So gibt es durchaus hochwertige Schnellkochtöpfe namhafter deutscher Markenhersteller, wobei die Qualität "Made in Germany" auch ihren Preis hat. Laut einer ins Internet eingestellten Mitteilung des hessischen Sozialministeriums zum Thema Produktsicherheit bei Schnellkochtöpfen wurde darauf hingewiesen, dass bei einer im Jahre 2006 vom Regierungspräsidium Kassel durchgeführten Marktüberwachungsaktion die aus China importierten Schnellkochtöpfe in Bezug auf die Anforderungen der Druckgeräte-Richtlinie sogar zu 100 % sich nicht als mängelfrei erwiesen haben.

Demgemäß kam es zur Überprüfung eines bei ALDI als "schnelles Wochenangebot" beworbenen Edelstahl-Schnellkochtopfs zu einem bemerkenswert niedrigen Preis. Als Herstellerangabe tauchte am Topfgriff und auf dem Topfboden der Hinweis "B/R/K Germany" auf. Tatsächlich handelte es sich jedoch um einen in China hergestellten und lediglich von einem deutschen Unternehmen importierten Schnellkochtopf. Auch die Überprüfung der Ausstattung im Einzelnen ergab eine Reihe von Beanstandungen.

Das Unternehmen verpflichtete sich nach entsprechender Abmahnung durch den Schutzverband lediglich es zu unterlassen, im Wettbewerb einen PREMIUM Edelstahl-Schnellkochtopf mit folgenden Werbeangaben anzubieten und zu vertreiben mit dem Hinweis

"B/R/K
Germany"

sowohl am Topfgriff als auch auf dem Topfboden, solange und soweit der Edelstahl-Schnellkochtopf nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern im Ausland hergestellt worden ist und nicht durch einen für den Verbraucher klarstellenden Zusatz "hergestellt in ..." z.B. mittels Einprägung oder eines Drucks und/oder Etiketts der Ursprung der Töpfe ersichtlich ist.

Soweit das Unternehmen im Übrigen die Abgabe einer Unterlassungserklärung ablehnte, erließ das Landgericht Wuppertal im Beschlusswege auf Antrag des Schutzverbandes eine einstweilige Verfügung. Danach wurde dem Unternehmen bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,--, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt,

im Wettbewerb einen Edelstahl-Schnellkochtopf zu bewerben und/oder zu vertreiben bzw. zu bewerben und/oder vertreiben zu lassen

1. ohne eine dem einzelnen Schnellkochtopf jeweils beigefügte, unterzeichnete EG-Konformitätserklärung mit Angaben zum Unterzeichner, der bevollmächtigt ist, die Erklärung für den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten rechtsverbindlich zu unterzeichnen;

und/oder

2. ohne Angabe des Namens des Herstellers auf dem Dichtring mit Sicherheitsfunktion des Schnellkochtopfs.

(2) Landgericht Essen

Az.: 41 O 64/10 - Vergleich vom 13.10.2010

Parallel dazu hatte der Schutzverband die unmittelbare Vertreiberin ALDI ebenfalls abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Da das Handelsunternehmen von vornherein jegliche Unterlassungserklärung ablehnte, kam es in diesem Verfahren zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht. Angesichts der eindeutigen rechtlichen Vorgaben des Landgerichts verpflichtete sich die Verfügungsbeklagte, es in Zukunft zu unterlassen,

im Wettbewerb einen Edelstahl-Schnellkochtopf anzubieten und zu vertreiben, bei dem sowohl am Topfgriff als auch auf dem Topfboden der Hinweis "B/R/K Germany" angebracht ist, solange und soweit der Edelstahl-Schnellkochtopf nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt worden ist, sondern vielmehr von der Import/Export B/R/K Vertriebs GmbH aus dem Ausland nach Deutschland importiert worden ist.

Gleichzeitig wurde eine Vertragsstrafe nach Hamburger Brauch versprochen. Im Übrigen wurden die Rechtsstreitigkeiten vergleichsweise erledigt.

(3) Auf Abmahnung des Schutzverbandes musste sich ein weiteres Unternehmen verpflichten, es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs festzusetzenden, angemessenen, im Streitfall durch das zuständige Amts- oder Landgericht zu überprüfenden Vertragsstrafe ab sofort zu unterlassen,

den Dampfdrucktopf "Vesuv" in Deutschland zu bewerben und/oder zu vertreiben bzw. bewerben und/oder vertreiben zu lassen

- a) ohne eine unterzeichnete EG-Konformitätserklärung mit Angaben zum Unterzeichner, der bevollmächtigt ist, die Erklärung für den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten rechtsverbindlich zu unterzeichnen;

und/oder

- b) ohne Angabe des Namens und der Anschrift des Herstellers bzw. andere Angaben zu seiner Identifizierung;

und/oder

- c) ohne Angabe auf dem Dichtungsring mit Sicherheitsfunktion des Dampfdrucktopfes welches eine Identifizierung des Herstellers in Branchenkreisen ermöglichen".

Die Unterlassungserklärung wurde unter der auflösenden Bedingung abgegeben, dass die zu unterlassene Handlung infolge einer Gesetzesänderung oder Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der tatsächlichen Verhältnisse rechtmäßig wird.

- (4) Ein weiteres Unternehmen verpflichtete sich im Rahmen einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, es zu unterlassen,

im Wettbewerb einen Schnellkochtopf ohne eine unterzeichnete EG-Konformitätserklärung mit Angaben zum Unterzeichner, der bevollmächtigt ist, die Erklärung für den Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten rechtsverbindlich zu unterzeichnen, in den Verkehr zu bringen

und/oder

ohne Angabe des Namens und der Anschrift des Herstellers bzw. andere Angaben zu seiner Identifizierung.

- (5) Die abgemahnte Brauerei hat als neues Produkt ein Bier mit der Bezeichnung "KÖNIGLICH BAYERISCH EXPORT" auf den Markt gebracht. Das Bauchetikett auf der Vorderseite sowie das Halsetikett zeigten das weltbekannte Schloss Neuschwanstein von König Ludwig II. Neben der Abbildung von Schloss Neuschwanstein war weiter ein geschwungenes Tuch mit den typischen weißblauen bayerischen Rauten wiedergegeben. Wie festzustellen war, gab es für das Produkt keinerlei "königliche Wurzeln". Soweit die Brauerei auf ihrer Internetseite auf den Besuch seiner königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig im Jahre 1901 verweist, kann hieraus keinerlei Rechtfertigung für die beanstandete Produktausstattung abgeleitet werden.

Das Unternehmen verpflichtete sich nach Abmahnung durch den Schutzverband, es in Zukunft zu unterlassen,

im Wettbewerb ein Biererzeugnis mit der Angabe „KÖNIGLICH BAYERISCH EXPORT“ auf dem Bauch- wie auch auf dem Halsetikett, insbesondere unter prominenter Wiedergabe des Schlosses Neuschwanstein, in Verkehr zu bringen und/oder zu bewerben, solange und soweit das herstellende Unternehmen oder das Biererzeugnis keinerlei Beziehung zum früheren bayerischen Königshaus aufweist.

- (6) Auf Abmahnung des Schutzverbandes war das Unternehmen zunächst nur bereit, hinsichtlich des im Internet verwendeten Werbetextes folgende Unterlassungserklärung abzugeben:

"Denn für A.K. verwenden wir nur natürliche Zutaten - und einen kleinen Trick! Zu den 75 % original, mildgesäuerter, skandinavischer Markenbutter, kommen nämlich noch 25 % wertvolles Rapsöl".

Da der Fettgehalt von Butter bei 80 % liegt und derjenige von Rapsöl fast 100 % beträgt, konnte an dieser "Rechnung" irgendetwas nicht stimmen. Streitig war des weiteren, ob eine Angabe des prozentualen Mengenanteils im Zutatenverzeichnis erfolgen müsse.

Bei Einräumung einer Aufbrauchsfrist verpflichtete sich schließlich das Unternehmen, es in Zukunft zu unterlassen,

das Produkt A.K. (Milchstreichfett) mit einem Gesamtfettgehalt von 75 % ohne die gesetzlich vorgeschriebene Angabe des prozentualen Mengenanteils im Zutatenverzeichnis für die auf der Verpackung hervorgehobenen Zutaten "Butter" und "Rapsöl" in Verkehr zu bringen und/oder zu bewerben und/oder bewerben zu lassen".

4. Kosmetikwerbung

(1) Eine Einzelpersonenfirma verpflichtete sich, es in Zukunft zu unterlassen,

im Wettbewerb handelnd die Ägyptos-Behandlungsmethode mit dem Ägyptos-Vitalwickel sowie eine Ägyptos-Ergänzungspflege wettbewerbswidrig wie folgt zu bewerben:

1.1 - "Die effektivste Wellness-Methode für eine straffere Haut".

- "Entgiftung der Haut"
- "Entgiftung, Entschlackung und Mineralisierung der Haut" ohne den nachfolgenden oder inhaltsgleichen Hinweis:

"Die Schulmedizin kennt keine "Entschlackung" des Körpers oder der Haut. Die so genannte "Entschlackungstherapie" ist wissenschaftlich nicht anerkannt. Wir gehen von einer Förderung des Ausscheidens von Stoffwechselendprodukten aus dem Körper und damit verbundenen positiven Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aus. Klinische Studien im Sinne der Schulmedizin liegen hierfür nicht vor".

- "Glättung von Cellulite und Fettpolstern", ohne den nachfolgenden oder inhaltsgleichen Hinweis:

"Die Wirkungen unserer Produkte sind wissenschaftlich nicht gesichert. Die Schulmedizin verlangt für den wissenschaftlichen Nachweis eines Wirkungserfolgs regelmäßig die Durchführung placebokontrollierter klinischer Humanstudien an einer repräsentativen Anzahl von Probanden. Solche Studien liegen für die von uns beschriebenen Anwendungsbeobachtungen nicht vor".

- "Verkleinerung von Dehnungs- und Schwangerschaftsstreifen, Narben und Wundmalen", ohne den nachfolgenden oder inhaltsgleichen Hinweis:

"Die Wirkungen unserer Produkte sind wissenschaftlich nicht gesichert. Die Schulmedizin verlangt für den wissenschaftlichen Nachweis eines Wirkungserfolgs regelmäßig die Durchführung placebokontrollierter klinischer Humanstudien an einer repräsentativen Anzahl von Probanden. Solche Studien liegen für die von uns beschriebenen Anwendungsbeobachtungen nicht vor".

- "Vorbeugung von Alterserscheinungen"

und/oder

1.2. - "Verfeinerung der Körpersilhouette" ohne nachfolgenden oder inhaltsgleichen Hinweis:

"Ein wissenschaftlicher Nachweis im Sinne dieses Wirkungserfolgs liegt uns nicht vor. Wir beziehen uns insoweit auf unsere kundenspezifischen Anwendungsbeobachtungen".

- "Eine feinere Körpersilhouette in nur 2 Stunden. Bereits nach der ersten Anwendung wird der Umfang an den Problemzonen um 1 bis 4 cm reduziert. Die Straffung hält bis zu 6 Monaten an."

und/oder

1.3. "Durch die besondere Wickeltechnik werden Schlackenstoffe abtransportiert und das Gewebe gefestigt", ohne den nachfolgenden oder inhaltsgleichen Hinweis:

"Die Schulmedizin kennt keine "Entschlackung" des Körpers oder der Haut. Die so genannte "Entschlackungstherapie" ist wissenschaftlich nicht anerkannt. Wir

gehen von einer Förderung des Ausscheidens von Stoffwechselendprodukten aus dem Körper und damit verbundenen positiven Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aus. Klinische Studien im Sinne der Schulmedizin liegen hierfür nicht vor".

und/oder

- 1.4. "Bei der Quick-Methode liegt der Schwerpunkt auf der Entschlackung", ohne den nachfolgenden oder inhaltsgleichen Hinweis:

"Die Schulmedizin kennt keine "Entschlackung" des Körpers oder der Haut. Die so genannte "Entschlackungstherapie" ist wissenschaftlich nicht anerkannt. Wir gehen von einer Förderung des Ausscheidens von Stoffwechselendprodukten aus dem Körper und damit verbundenen positiven Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aus. Klinische Studien im Sinne der Schulmedizin liegen hierfür nicht vor".

und/oder

- 1.5. "Heilerde ... Sie hat absorbierende Eigenschaften und entzieht der Haut schädigende Substanzen. Diese werden direkt in die feinen Schichten der Heilerde eingelagert und so aus dem Körper abtransportiert", ohne den nachfolgenden oder inhaltsgleichen Hinweis:

"Hierbei handelt es sich um die mehrfach beschriebene Entschlackung. Der hierfür erteilte einschränkende Hinweis gilt auch für unsere diesbezüglichen Anwendungsbeobachtungen".

"Magnesium: glättet die Haut und verbessert das Hautbild

Kalium: verbessert den Stoffwechsel der Haut

Kalzium: beruhigt die Haut und vermindert Juckreiz

Brom: beschleunigt die natürliche Erneuerung der Haut und wirkt entspannend."

und/oder

- 1.6. "Die Haut langfristig ins Gleichgewicht bringen. Das Besondere an der Ägyptos-Heilerde ist, dass sie der Haut Gift- und Schlackenstoffe entzieht und die Haut dadurch sichtbar und langfristig strafft."

und/oder

- 1.7. "Die Lösung für Ihre Problemzonen!"

"Die Ägyptos-Cellulite-Lotion. Gemeinsam mit dem Toten Meer Salz wird der Stoffwechsel in Gang gebracht und der Abtransport der Schlackenstoffe verbessert", ohne den nachfolgenden oder inhaltsgleichen Hinweis:

"Hierbei handelt es sich um die mehrfach beschriebene Entschlackung. Der hierfür erteilte einschränkende Hinweis gilt auch für unsere diesbezüglichen Anwendungsbeobachtungen".

und/oder

- 1.8. "Die spezielle Umwicklung des Körpers mit ausgewählten Ägyptos-Inhaltsstoffen sorgt für sicht- und fühlbare Ergebnisse", ohne den nachfolgenden oder inhaltsgleichen Hinweis:

"Diese Wirkungen unserer Produkte sind wissenschaftlich nicht gesichert. Die Schulmedizin verlangt für den wissenschaftlichen Nachweis eines Wirkungserfolgs regelmäßig die Durchführung placebokontrollierter klinischer Humanstudien an einer repräsentativen Anzahl von Probanden. Solche Studien liegen für die von uns beschriebenen Anwendungsbeobachtungen nicht vor".

und/oder

1.9. "Sichtbare Verjüngung der Haut"

"Sichtbare Straffung der Haut", ohne den nachfolgenden oder inhaltsgleichen Hinweis:

"Ein wissenschaftlicher Nachweis im Sinne dieses Wirkungserfolgs liegt uns nicht vor. Wir beziehen uns insoweit auf unsere kundenspezifischen Anwendungsbeobachtungen".

und/oder

1.10. "Erfahrungsbericht Sina F. aus München ... Schon nach der ersten Behandlung hatte ich 3 Zentimeter weniger Umfang an den Problemzonen und fühlte mich so vital wie nach einem Kurzurlaub", ohne den nachfolgenden oder inhaltsgleichen Hinweis:

"Für den beschriebenen Wirkungserfolg liegt uns kein wissenschaftlicher Nachweis vor. Es handelt sich um eine durch unsere Anwendungsbeobachtungen bestätigte subjektive Kundenbeurteilung".

und/oder

1.11. "Der Ägyptos-Vitalwickel: Den Körper mit Heilkräften umwickeln".

Die obigen Werbeaussagen mussten als Verstöße gegen §§ 3 HWG und 5 UWG beanstandet werden. Für die werblichen Versprechungen gab es keinerlei placebokontrollierte klinischen Studien, die einen solchen Wirksamkeitsnachweis wie in der Werbung behauptet führen könnten. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Ägyptos-Vitalwickels als Allheilmittel zur Entgiftung, Entschlackung, gegen Cellulite, Fettpolster, Vorbeugung von Alterserscheinungen etc. Auch für die ausgelobte Entschlackung oder für die Lösung des Celluliteproblems durch die Ägyptos-Ergänzungspflege gibt es keine ausreichenden wissenschaftlichen Belege, so dass die Werbung des kosmetischen Erzeugnisses gegen § 27 LFGB verstößt.

(2) Entsprechend der Abmahnung des Schutzverbandes verpflichtete sich das Unternehmen, es in Zukunft zu unterlassen,

das Produkt „D-E. Drachenblut Wundspray“ als Tierkosmetikum in den Verkehr zu bringen und/oder bringen zu lassen sowie zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn dabei wörtlich und/oder sinngemäß die nachfolgenden Angaben gemacht werden:

- a) Wundspray
- b) dopingfrei
- c) fördert die schnelle Selbstheilung bei oberflächlichen Verletzungen
- d) Die innovative Rezeptur verzichtet auf schmerzhafte Wunddesinfektion durch Alkohol und sorgt für einen atmungsaktiven Hygienefilm, der sich über die Wunde legt.
- e) Die Wunde wird gegen Umweltkeime geschützt,
- f) Die Neubildung von Zellen und die Regeneration der Haut werden gefördert.

Ein Kosmetikum grenzt sich von einem Arzneimittel dadurch ab, dass es überwiegend pflegend eingesetzt und beworben wird. In dem obigen Beispiel standen aber die arzneimitteltypischen Aspekte im Vordergrund.

5. Lebensmittelwerbung

5.1. Lebensmittel (allgemein)

- (1) Landgericht Münster
Az.: 21 O 215/09 - Versäumnisurteil vom 20.10.2010

Beim Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel darf außerhalb der Fachkreise allgemein oder im Einzelfall nicht mit Aussagen geworben werden, die sich auf die Beseitigung oder Linderung oder Verhütung von Krankheiten beziehen (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LFGB, Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch).

Nach erfolgloser Abmahnung wurde der Verfügungsbeklagten unter Androhung der üblichen Ordnungsmittel verboten,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken außerhalb der Fachkreise für das als Lebensmittel im Verkehr befindliche Produkt " C. Incanus Kapseln" zu werben und/oder werben zu lassen:

1. "Wie viele schon wissen, gibt es bei LR seit über 3 Jahren C. Incanus Kapseln, die uns vor der Schweinegrippe schützen können!"
und/ oder
2. "C. ist ein Virenkiller auf Naturbasis"
und/ oder
3. "Wir nutzen C. jeden Tag zur Mücken- und Zeckenabwehr gerade auch für Haustiere wie der Hund. Unser Parson Russel Terrier (Elvis) ist komplett zeckenfrei."
und/ oder
4. "Mit folgenden Einsatzgebieten:
 - a) "Virusinfektionen"
und/ oder
 - b) "Schnupfen Husten"
und/ oder
 - c) "Influenza (echte Grippe)"
und/ oder
 - d) "Masern"
und/ oder
 - e) "Mumps"
und/ oder
 - f) "Röteln"
und/ oder
 - g) "Windpocken"

- und/ oder
- h) "Pfeiffer'sches Drüsenfieber"
- und/ oder
- i) "Kinderlähmung"
- und/ oder
- j) "Herpes labialis"
- und/ oder
- k) "Tollwut"
- und/ oder
- l) "FSME (über Zeckenstich)"
- und/ oder
- m) "Hepatitis B, C oder D"
- und/ oder
- n) "Zytomegalie".

- (2) Das abgemahnte Unternehmen verpflichtete sich, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, gleichwohl aber rechtsverbindlich, es zur Meinung einer für den Fall der schuldhaften Verletzung vom Unterlassungsgläubiger nach billigem Ermessen festzusetzenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu prüfenden Vertragsstrafe zu unterlassen,

im Wettbewerb handelnd Produkte mit Goji Beeren mit den Aussagen zu bewerben und/oder bewerben zu lassen

- 1.1 "höhere Konzentration, mehr Leistungsfähigkeit / Anti-Aging Wirkung (viele Stars vertrauen auf diese Beere) / Schneller und einfacher Abnehmen dank der fördernden Inhaltsstoffe/Stärkung des Immunsystems" und
- 1.2 "Doch nicht nur die in der Beere enthaltenen Vitamine, Mineralien und Vitalstoffe verleihen Goji die einzigartige Wirkung. Auch die darin enthaltenden Antioxidantien, die den Körper von Giftstoffen reinigen, sind einzigartig in dieser Kombination und Konzentration." sowie
- 1.3 "Den Begriff Wunderbeere verdankt die Gojibeere nicht nur den wissenschaftlich erwiesenen Vitaminbeständen, sondern auch der Tatsache, dass sie die Vitalität der Menschen positiv beeinflusst, Alzheimer vorbeugt, Augendrücken mindert sowie die Ausdauer und sogar Sexualität stärkt." und
- 1.4 "Menschen, die die Goji Beere über mehrere Wochen regelmäßig essen, bestätigen, dass sie ausgeglichener, fitter, energiegeladener sind und auch die allen bekannte Mittagsmüdigkeit kaum noch verspüren. Was Vitamintabletten, Orangensaftflaschen und sonstige Nahrungsmittelergänzer nicht schaffen, wird von wenigen Goji Beeren zum Frühstück problemlos gemeistert." sowie
- 1.5 "Mythos Goji Beere!
Obwohl zwar nicht bewiesen ist, dass die Pflanze Krankheiten heilen kann, gehen viele Ureinwohner und traditionelle chinesische Ärzte von dieser Tatsache aus. Ebenfalls bezeichnen einige die Beeren als wirkungsvolles Aphrodisiakum." und

- 1.6 "U. a. wird der Goji Beere Antiaging-Wirkung, Alzheimer-Hemmung, Energie, Kraft sowie Förderung von Ausdauer sowie Gesundheit zugeschrieben." sowie
- 1.7 "In Tibet, insbesondere im Gebiet des Himalaya, wird die Frucht des Wohlbefindens und der Langlebigkeit so geschätzt, dass die Menschen sogar Feiertage Ihr zu Ehren abhalten. Die Goji Beere wird dort u. a. auch als Aphrodisiakum und zur Luststeigerung benutzt." und
- 1.8 "Bereits seit vielen Jahren wissen aber schon die Chinesen, dass die Goji Beere einen außerordentlichen Effekt auf das Gesundheitsbefinden des Menschen haben, die Zellstruktur im Körper festigen und sogar bei äußerer Anwendung die Bildung von neuer und gesunder Haut fördern." und
- 1.9 "Gojis stärken nachweislich das Immunsystem, haben eine Antiaging-Wirkung und bewahren vor freien Radikalen. Zudem sorgen sie für mehr Vitalität und einen ausgeglichenen Geist Es gibt sogar Hinweise auf die Vorbeugung von Tumoren, Verbesserung und Verfeinerung der Sehstärke, Stärkung von Organen wie Leber und Nieren, positive Wirkung auf den Zuckerspiegel sowie auf Gehirn- und Herzgefäße. Daneben bewirken die Inhaltsstoffe der Goji Pflanze eine Verringerung des Cholesterinspiegels." sowie
- 1.10 "Goji Beeren und ihre vielseitige Wirkung: Auch bei Problemen mit den Augen und dem Sehen. Unsere Natur hält viele Heilkräuter und Heilpflanzen für uns bereit. Dieses Bewusstsein wurde lange unterdrückt und die Menschen in den Industrienationen griffen eher zu pharmazeutischen Produkten. In den letzten Jahren ist das Bewusstsein der Menschen im Hinblick auf Heilkräuter und Heilpflanzen, die in China schon lange Zeit bei Problemen mit den Augen, beim Sehen, gegen Bluthochdruck und generell zur Stärkung des Immunsystems eingesetzt werden. Für alle, die Probleme mit den Augen haben und beim Sehen durch verminderte Sehstärke, wie z. B. Kurzsichtigkeit, beeinträchtigt sind, ist die Goji Beere mit ihrer speziellen Wirkung auf diesem Gebiet sicher eine gute Unterstützung. Allerdings können Heilkräuter und Heilpflanzen natürlich keine Wunder bewirken und die Sehstärke im Handumdrehen verbessern. Heilkräuter und Heilpflanzen entfalten ihre Wirkung auf langfristige Sicht – eine nachhaltige Verbesserung der Probleme mit den Augen und beim Sehen kann nur Schritt für Schritt erfolgen." und
- 1.11 "Tageslinsen sind preislich günstig und ideal für alle, die versuchen, eine Verbesserung der Probleme mit den Augen und dem Sehen durch die Goji Beere und deren spezielle Wirkung zu erzielen. Sobald eine Verbesserung der Sehschärfe eintritt, können einfach die Tageslinsen und Kontaktlinsen mit den neuen Dioptrien-Werten bestellt werden. Natürlich gibt es keine Garantie, dass die Goji Beere und ihre Wirkung alle Probleme mit den Augen lindert." und
- 1.12 "Schon seit vielen hundert Jahren werden Heilpflanzen und Heilkräuter verwendet, um den Menschen zu heilen. Es ist ohne Frage eine der ältesten Behandlungsformen gegen körperliche Beschwerden. Das Wissen um die heilenden Pflanzen wird bereits seit Beginn der Menschheit von einer Generation zur nächsten weitergegeben. Durch die Entwicklung der künstlichen Medikamente wurde der Gebrauch von Pflanzen als Heilmittel jedoch eine Zeit lang verdrängt. Bei den einfachen Gesellschaften jedoch wurden und werden immer noch die Heilpflanzen und Heilkräuter als Heilmittel eingesetzt. In den asiatischen Räumen wird auch heute noch viel mit diesen Heilpflanzen gearbeitet und auch die Gojipflanze als Mittel zur Linderung von seelischen und körperlichen Schmerzen verwendet. Erst jetzt, wo Medikamente relativ teuer geworden sind und immer häufiger Nebenwirkungen auftreten, kommen die Heilkräuter und

Pflanzen wieder in Mode, denn deren Verwendung ist kostengünstig und weist keine Nebenwirkung auf. Um neue Wirkstoffe zu lindern, geben viele Pharmaunternehmen schon seit Jahren mehrere Millionen aus. Der Vorteil an Heilpflanzen und Heilkräutern ist, dass sie ganz besonders auch die Selbstheilungskräfte des Körpers anregen dadurch, dass sie das Gleichgewicht im Körper wieder herstellen und dem Körper auf gesunde Weise von den Giftstoffen befreien. Stimmt man die Pflanzen in einem richtigen Verhältnis, können sie so wirken, dass sie jedes einzelne Organ im Körper unterstützen und auch stärken können. So kann man seinen Körper auf eine gesunde Art und Weise etwas Gutes tun." und

- 1.13 "In den letzten Jahren sorgte die Entdeckung aus China, der sogenannten Goji-Beere für immer mehr Interesse bei medizinischer Forschung ... In Asien gilt die Goji-Beere wegen ihrer hervorragenden Wirkung in Bezug auf Gesundheit, Langlebigkeit, Vitalität und Schönheit als Wundermittel ... Diese Kur sorgt für: - Glättung Ihrer Falten, - ein reineres und jüngeres Hautbild, - lang anhaltender Effekt dank Antioxidantien und Omega-3-Säuren. Und wer kennt das nicht? Man schaut in den Spiegel und sieht kleine unerwünschte Falten, schlaffe Haut oder Altersflecken. Die Produkte der Goji-Beere sind ganz einfach und kostengünstig im Internet zu bekommen." und
- 1.14 "Abnehmen mit Goji-Beeren. Sind Sie frustriert von den vielen Diäten, bei denen man meist eher schwächer als dünner wird? Die ganzen Wunderpillen, Säfte und Tabletten haben alle nichts genutzt und nur Ihre Geldbörse erleichtert? Dann sollten Sie sich gesund abnehmen mit Goji und Acai-Beeren mal anschauen! Diese Diät ist sehr effektiv und man kann mit den Beeren und den darin enthaltenen Inhaltsstoffen perfekt abnehmen. Viele Probanden haben sehr erfolgreiche Ergebnisse damit erzielt und konnten gemeinsam mit der Umstellung ihrer Ernährung und ein wenig Bewegung bis zu 22 Kilogramm in 3 Monaten abnehmen. Das Besondere an der Acai-Berry-Diät-Kur ist, dass Ihr Körper in eine Fettverbrennungsmaschine umgewandelt und Ihr Stoffwechsel angetrieben wird. So können Sie selbst im Schlaf gesund abnehmen!"
- 2.1 "Wissenschaftliche Prüfungen der Inhaltsstoffe in Laborstudien ergaben erste Hinweise auf medizinische Wirksamkeit: - Extrakte aus gemeinem Bocksdorn schützen vor Zerstörung des optischen Nervs, wenn ein Glaukom vorliegt. / - Polysaccharide aus der Pflanze haben immunmodulierende Wirkung. / - Aussagekräftige Laborstudien und klinische Studien nach Standardbedingungen zur Wirksamkeit gegen Krebs existieren bislang nicht. / Wässrige Extrakte aus gemeinem Bocksdorn haben starke antioxidative Eigenschaften." und
- 2.2 "Medizinische Wirkung Traditionell nehmen die Chinesen getrocknete Bocksdornbeeren gegen hohen Blutdruck und Blutzucker, bei Augenproblemen, zur Unterstützung des Immunsystems und zur Vorbeugung und Behandlung von Krebs."
- 3.1 "Sie fühlen sich oft müde, ausgepowert, träge und Ihre Konzentration und Vitalität und Ihren Tag direkt mit Vitaminen starten? ... Stars wie Mick Jagger und Madonna schwören aufgrund der entgiftenden Wirkung bereits seit Jahren auf diese wertvolle Frucht" und
- 3.2 "Vorteile der Goji-Kapseln
 - höhere Konzentration, mehr Leistungsfähigkeit und mehr Energie
 - weniger Müdigkeitserscheinungen morgens und mittags
 - positive Wirkung auf die Haut (viele Stars vertrauen auf diese Beere)
 - positive Wirkung auf den Stoffwechsel dank der fördernden Inhaltsstoffe" sowie

3.3 "Sie fühlen sich oft müde, ausgepowert, träge und Ihre Konzentration und Vitalität hält nur für kurze Zeit an? Sie möchten höheres Wohlbefinden, mehr Vitalität und Ihren Tag direkt mit Vitaminen starten? ... Stars wie Mick Jagger und Madonna schwören aufgrund der entgiftenden Wirkung bereits seit Jahren auf diese wertvolle Frucht." und

3.4 "Vorteile der Goji Beeren

- höhere Konzentration, mehr Leistungsfähigkeit und mehr Energie
- weniger Müdigkeitserscheinungen morgens und mittags
- positive Wirkung auf die Haut (viele Stars vertrauen auf diese Beere)
- positive Wirkung auf den Stoffwechsel dank der fördernden Inhaltsstoffe"

(3) Dieser Fall zeigt unterschiedliche Verstöße gegen die lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften.

Auf entsprechende Beanstandung verpflichtete sich das Unternehmen gegenüber dem Schutzverband,

es in Zukunft zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr das Lebensmittel "L.V." in den Verkehr zu bringen

1.1. ohne Angabe der Verkehrsbezeichnung

und/oder

1.2. ohne Mindesthaltbarkeitsdatum, die Verkehrsbezeichnung sowie die Nennfüllmenge anzugeben;

und/oder

1.3. ohne den Zusatzstoff Kaliumsorbat (E 202) in der Zutatenliste den Klassennamen "Konservierungsstoff" voranzustellen;

und/oder

1.4. ohne die enthaltenen Vitamine und Mineralstoffe jeweils als Prozentsatz der in Anlage 1 der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung angegebenen Referenzwerte anzugeben, sofern dort für diese Stoffe Referenzwerte festgelegt sind;

und/oder

1.5. bei Inverkehrbringen des Produktes als Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs mit Verwendung der Formulierung:

"Nahrungsergänzungsmittel sollten nicht als Ersatz für eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung dienen."

und/oder

1.6. mit Hinweis auf

"Diabetes"

sofern dies im Zusammenhang mit folgender Formulierung geschieht:

"Diabetes – die Ernährung ist das A und O.“ Menschen mit Diabetes haben einen hohen Vitalstoffbedarf. Einer der Gründe sind die erhöhten Glucose-Werte im Blut, die dort zu mehr freien Radikalen im Körper führen können. L.V. kann helfen, Ihren hohen Vitalstoffbedarf zu decken. Es enthält eine Vielzahl von Antioxidantien, die

den Körper vor den freien Radikalen schützen und für einen normalen Stoffwechsel erforderlich sind.“

und/oder

1.7. mit Hinweis auf

"Heuschnupfen, Blüten- und Pollenallergie", damit zusammenhängende "Leiden" sowie "heftige Abwehrreaktionen"

sofern dies im Zusammenhang mit folgender Formulierung geschieht:

"Wenn sich der Körper zu Unrecht wehrt, Heuschnupfen, Blüten- und Pollenallergie. Für Millionen von Menschen ist die Freude auf Frühjahr und Sommer getrübt: sie leiden an einer Pollenallergie. Nach den Frühblühern steuern wir im Juni bei den Gräsern auf einen Höhepunkt der Pollenallergie hin. Doch bei vielen ist das Leiden damit noch nicht ausgestanden, manche haben bis weit in den Herbst hinein Symptome. Verantwortlich für die heftigen Abwehrreaktionen des Körpers ist dann zu viel des Botenstoffes Histamin, der von den Immunzellen gebildet wird."

und/oder

1.8. mit der Formulierung:

"Die Vitalstofflehre konnte einige Stoffe ausmachen, die sich positiv auf die Histaminsituation von Allergikern auswirken.

Eine Studie an 437 Probanden zeigte, dass der Histaminspiegel im Blutplasma exponentiell ansteigt, wenn die Vitamin-C-Konzentration abnimmt. Auch aus anderen Studien ist Vitamin C als potentes Antihistaminikum bekannt, da es den Histaminabbau im Blut deutlich beschleunigt. Für Vitamin B3 (Niacin), Zink und Calcium wurde nachgewiesen, dass sie die Histaminausschüttung verlangsamen. Weitere Untersuchungen zeigten, dass B-Vitamine und Omega-3-Fettsäuren die Schwere der Allergiesymptome reduzieren können.

und/oder

1.9. mit Hinweis auf

"Burnout/Stress" und "gefährliche Vitalstoffräuber"

sofern dies im Zusammenhang mit folgender Formulierung geschieht:

"Stress, Zeitmangel und Druck von außen zählen zu den schlimmsten Geißeln unserer Zeit. Jeder weiß heute, dass zuviel davon nicht gesund ist. Aber wo ist die Grenze? Wer kann schon realistisch abschätzen, wann es ihm zuviel ist? Ist die Grenze einmal überschritten, leiden auch die Gesundheit, Konzentrations- und Leistungsfähigkeit darunter. Der meist durch Dauerstress ausgelöste Burnout ist ein immer häufigeres Phänomen in unserer Gesellschaft.

Ungesunder Teufelskreis

Wir wissen heute auch, dass Stress ein sehr großer Vitalstoffräuber ist. Stressgeplagte finden sich deshalb weit oben auf der langen Liste der Menschen mit erhöhtem Vitalstoffbedarf wieder. Gerade sie neigen häufiger dazu, zu rauchen, mehr Alkohol zu trinken und sich eher ungesund zu ernähren. Zeitmangel ist schließlich ein schlechter Koch.

Abschließend wurde wegen der Etikettierung des Produkts eine Umstellungs- und Aufbrauchsfrist von vier Monaten gewährt.

5.2. Im speziellen: Nahrungsergänzungsmittel

(1) Landgericht Berlin

Az.: 105 O 92/10 - Beschluss vom 30.08.2010

"Krankheit" im Sinne von § 12 LFGB ist jede, also auch eine geringfügige oder vorübergehende Störung der normalen Beschaffenheit oder der normalen Funktion des Körpers. Durch die beanstandeten Werbeaussagen wird bei den Verbrauchern der Eindruck erweckt, dass durch den Verzehr des Nahrungsergänzungsmittels eine entsprechende antimikrobielle, anti-allergische, entzündungshemmende Wirkung erreicht werden kann, also eine Vorbeugung oder Linderung von krankhaften Zuständen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 LFGB. Unzulässig sind des Weiteren nach der Verordnung Nr. 1924/2006/EG "alle Angaben, mit denen erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass der Verzehr einer Lebensmittelkategorie, eines Lebensmittels oder eines Lebensmittelbestandteils einen Risikofaktor für die Entwicklung einer Krankheit beim Menschen deutlich senkt". Solche Aussagen dürfen nur gemacht werden, wenn sie nach den Verfahren der Artikel 15 bis 17 und 19 der Health-Claims-Verordnung zugelassen sind.

Das angerufene Landgericht Berlin erließ auf Antrag des Schutzverbandes folgende Beschluss-verfügung:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung bei Meidung eines vom Gericht für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, letztere zu vollziehen an dem Geschäftsführer der Antragsgegnerin untersagt,

Nahrungsergänzungsmittel unter der Bezeichnung "Flarix" wie folgt zu bewerben oder bewerben zu lassen:

1. "Die F. GmbH ist Vorreiter in Deutschland und Europa bei der Verbreitung von hochwertigen Nahrungsergänzungsmitteln und deren Rohstoffen mit antioxidativer und antimikrobieller Wirkung."
und/oder
2. "Sonstige Eigenschaften:
Antimikrobielle und virostatistische Aktivität, blutdrucksenkende Wirkung, Reduktion der histamininduzierten Kapillarpermeabilität, anti-allergische Wirkung, ödemhemmend, membranstabilisierend, entzündungshemmende Wirkung."
und/oder
3. "Die Flavonoide werden von den Pflanzen synthetisiert und spielen eine wichtige Rolle im Aufbau der Zellwände. Sie schützen die Pflanze vor schädlichen Einflüssen wie Krankheitserregern und UV-Licht und sind an der Reparatur von Zellschäden beteiligt."
und/oder
4. "Als Flavonoid gehört Flarix zu den Phenolen und somit zu den natürlichen sekundären Pflanzenstoffen. Diese haben nachgewiesenermaßen für den menschlichen Körper viele gesundheitsfördernde und antioxidative Wirkungen, sie helfen

bei der Abwehr von Infektionserregern wie Viren, Bakterien und Pilzen, fangen freie Radikale ab und schützen vor Krebs. Flavonoide regulieren die Blutfettwerte, stärken das Immunsystem, wirken entzündungshemmend, verhindern Blutgerinnsel und sind verdauungsfördernd.“

und/oder

5. "Durch die freien Radikale können Krankheiten entstehen, wie Alzheimer, Arteriosklerose, bestimmte Augenleiden, Diabetes, Gefäßablagerungen mit Folge Herzinfarkt, grauer Star, Herz-/Kreislaufkrankungen, Krebs, Nierenschädigungen, Rheuma sowie vorzeitiges Altern eintreten.

Flavonoide und andere Pflanzenstoffe bieten dagegen einen Schutz. Sie vermindern Schädigungen der DNA, indem sie die schädlichen Oxidationsreaktionen in den Zellen abbremsen. Als Radikalfänger sind sie ebenso wie die Vitamine C, E und β -Carotin unschlagbar. Eine gute Versorgung mit Flavonoiden kann deshalb vor vielen ernährungs- und umweltbedingten Krankheiten schützen.“

Das Unternehmen gab daraufhin anwaltlich vertreten die Abschlusserklärung.

(2) Auf entsprechende Abmahnung verpflichtete sich ein Pharmaunternehmen,

es ab dem 1.1.2011 unter der auflösenden Bedingung einer Zulassung nach der Verordnung (EG) 1924/2006 zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr das Nahrungsergänzungsmittel "D. system Augen plus Sehkraft + Schutz + Tränenfilm-Bausteine" mit den nachfolgenden Angaben zu bewerben und/oder bewerben zu lassen:

- a) Die Pflanzenstoffe Lutein und Zeaxanthin spielen für den Erhalt der Sehkraft und Sehschärfe eine Rolle.
- b) Bei ausreichender Zufuhr über die Ernährung können Lutein und Zeaxanthin die Augen- und Sehfunktion unterstützen.
- c) "Spezieller Lipid-Komplex" zur Bezeichnung einer Mischung aus Seefischöl und Borretschöl mit ungesättigten Fettsäuren.
- d) Dem Ausdruck "Tränenfilm-Bausteine" in Bezug auf Borretschöl, Fischöl, mehrfach-ungesättigte Omega-3- und Omega-6-Fettsäuren sowie Vitamine.

(3) Um einen massiven Verstoß gegen das Verbot der krankheitsbezogenen Werbung für Lebensmittel einschließlich des Verbots der Anleitung, Krankheiten mit Lebensmitteln zu behandeln, handelt es sich bei der nachfolgenden Werbung, die umfangreich beanstandet werden musste. Auf Abmahnung des Schutzverbandes verpflichtete sich das Unternehmen,

es künftig zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr

- a) für die Produkte Magnesiumzitrat, C.Mag. und R. mit folgenden Angaben zu werben:
 - (1) "Die Entdeckung eines solchen Nährstoffs ist ein Durchbruch in sich selbst und darüber hinaus zu lernen, wie man ihn richtig einsetzt, stellt einen bedeutenden Wendepunkt bei der Handhabung allgemeiner Störungen unserer Gesundheit dar.“

- (2) "Zustände, wie Schlafschwierigkeiten, vermehrter Stress, Erschöpfung, hoher Blutdruck, Herzkomplikationen, Schmerzen aller Art, Kopfschmerzen, Angst, Depression, Fibromyalgie, Überlastung der Nebennieren, Osteoporose und viele andere waren häufig hoffnungslos oder reagierten nur langsam. Dieser neue Durchbruch wird alles verändern und hat es bereits 1000fach bewiesen."
- (3) "Ein Mangel an Magnesium ist aus diesem Grund sehr weit verbreitet. Wenn man den Leuten Magnesium gibt, erlebt man daher Wunder."

"Symptome eines Magnesiummangels:

- Kardio-vaskulär: Stenokardien, Tachykardien, Extrasystolen, alle Arten von Arrhythmien, erhöhte Thrombosebereitschaft, Durchblutungsstörungen, Kopfschmerz, oft migräneartig, Blutdruckanstieg.
 - Muskulär-tetanisich: Muskelzittern, Muskelschmerzen, Nacken-, Schulter-, Rücken-, Gesichtsmuskelkrämpfe, Taubheit, Kribbeln und Parästhesien der Extremitäten, Waden-, Fußsohlen-, Zehenkrämpfe, Tetanien (Pfötchen-, Geburtshelferstellung).
 - Viszeral: diffuse abdominale Schmerzen, Magen-Darm-Krämpfe, Übelkeit, Erbrechen, Diarrhö, Obstipation, Sphincter-Oddi-, Laryngo-, Pyloro-Spasmus, Broncho-, Utero-Spasmus, Eklampsie.
 - Zerebral: Kopfdruck, Schwindel, Nervosität, Reizbarkeit, Unruhe, erhöhte Lärmempfindlichkeit, Lärmphobie, Hyperaktivität, Ein- und Durchschlafstörungen, Angst, Depressionen, nachlassendes Konzentrations- und Erinnerungsvermögen, Verwirrung, Halluzinationen bis zu Paranoia."
- (4) "Wir raten zu dieser Variante der Einnahme dann, wenn mit Magnesiumzitat akut auftretende Beschwerden gelindert werden sollen oder wenn man die Magnesiumreserven des Körpers schnell auffüllen will."
- (5) "Anzeichen von Mangelzuständen an diesem Wunder-Nährstoff

Zunächst einmal, kommt Ihnen diese Liste von Symptomen vertraut vor? Wie viele davon haben Sie? Markieren Sie diejenigen, die Sie erleben.

Anfälle
Angina pectoris
Angst
Arthritis
Asthma
Aufspringen bei plötzlichen Geräuschen
Beinkrämpfe
Beschleunigte Alterung
Chronische Erschöpfung
Clusterkopfschmerz
Depression
Erschöpft von Bewegung
Erschöpft von körperlicher Arbeit
Erschöpfung
Fibromyalgie
Gelenkschmerzen
Herzanfall

Herzleiden
Hoher Blutdruck
Hyperaktivität
Migräne-Kopfschmerzen
Mit der Schwangerschaft zusammenhängende Symptome
Muskelatrophie
Muskelkonvulsionen
Muskelkrämpfe
Muskelticks
Muskelzucken
Nachlassendes Gedächtnis
Nackenschmerzen
Nervosität
Nierensteine
Osteoporose
PMS
Rückenschmerzen
Ruhelos
Ruheloser Schlaf
Schlaflosigkeit
Schlaganfall
Schluckauf
Schwäche
Sie wachen auf und sind müde
Steife Muskeln
Strapazierte Nebennieren
Unregelmäßige Herzschläge
Verhärtung der Arterien
Verhärtung der Arterien
Vermehrter Stress
Verstopfung
Verwirrung
Wirbel renken sich ständig aus
Zuckerkrankheit“

- (6) "Diese Symptome werden allmählich verschwinden, während ihr Körper Magnesium assimiliert und den Mangel handhabt. Magnesium wird ganz alleine Wunder für sie bewirken. Wenn ich Wunder sage, meine ich Ergebnisse. Für mich bedeuten Ergebnisse folgendes: Ich kann ihr Eintreten voraussagen und ich gehe davon aus, dass sie geschehen.“
- (7) "Nun, wie steht's mit diesem? Ihr Herz hört auf zu schlagen. Verstehen Sie das? Es hört auf zu schlagen. Mit genügend Magnesium (der richtigen Art) wird ihr Herz innerhalb von Sekunden wieder anfangen zu schlagen. Ist dieses Wunder gut genug?"
- (8) "Sie haben diese Körperschwierigkeiten schon seit zehn Jahren und nichts hat Ihnen irgendeine Erleichterung gebracht. In dieser ganzen Zeit war niemand im Stande, Ihnen zu helfen. Dann schließlich, nach zehn langen Jahren, lesen Sie diese Broschüre

und versuchen etwas Magnesium der richtigen Art (immer der richtigen Art), und alle diese körperlichen Schwierigkeiten verschwinden mysteriöser Weise. Würden Sie sagen, dass das ein Wunder war?“

(9) "Sie erhalten schließlich die richtigen Informationen, in dem Sie diese Broschüre lesen, Sie trinken wasserlösliches Magnesiumzitrat und ihr Herz kehrt wieder zu normalem Schlagen zurück.“

(10) "Ein Magnesium-Mangel kann von geringfügig bis sehr schwerwiegend reichen und Ihr Körper wird Ihnen Signale übermitteln, dass er in Schwierigkeiten ist: SOS HILFE!“

(11) "Ein geringer Mangel und Sie werden eine leichte Depression und mangelndes Wohlbefinden bemerken. Der Körper erzählt Ihnen, Hilfe, ich bin in Schwierigkeiten.“

"Dann fangen Sie an, Kopfschmerzen, Kreuzschmerzen, steife, angespannte Muskeln zu bekommen, besonders im Rücken. Der Körper erzählt Ihnen, 'ich bin in schlimmeren Schwierigkeiten, hilf mir jetzt'. Aber Sie ignorieren diese Nachrichten. Sie haben nicht gelernt, sie zu lesen und sie zu entziffern. Sie suchen professionellen Rat und – nun, Sie wissen was sie empfehlen.“

"Die Zeit geht vorbei und jetzt fangen Sie an, Muskelkrämpfe, dann Calciumablagerungen, Muskelzucken, Ticks und hohen Blutdruck zu bekommen. Sie ignorieren es und tun nichts im Hinblick auf diese Signale.“

"Sie fangen an, nervös zu werden; Sie springen auf bei plötzlichen Geräuschen. Sie sind vorher nie so gewesen. Ihnen wird gesagt, dass Sie alt werden, dass Sie diese Art Dinge erwarten können. Sie haben jetzt Schwierigkeiten zu schlafen und wachen ständig auf mit dem Gefühl, müde zu sein. Ihr Körper hat Krämpfe (unwillkürliche und anomale Muskelzusammenziehungen) und Zuckungen. Ihr Körper schreit auf, "Du Idiot, ich brauch jetzt Hilfe! Besorge Dir Magnesium und nimm es abends und morgens.“

"Sie ignorieren diese Signale.“

"Als nächstes stellen Sie fest, dass Sie Schmerzen in der Brust haben, die sogenannte Angina pectoris. Sie ignorieren dies ebenfalls, und niemand sonst scheint zu wissen, was es verursacht. Sie haben niemals gelernt auf Ihren eigenen Körper aufzupassen, und haben es immer den sogenannten Experten überlassen. Diese Experten wissen es auch nicht.“

"Das Nächste, das geschieht, ist, dass plötzlich Ihr Herz zu rasen anfängt. Es gerät aus seinem Rhythmus. Sie wissen nicht, was Sie tun sollen, noch weiß es irgendjemand sonst.“

"Dann eines Tages haben Sie körperlich hart gearbeitet oder unter Stress, und auf einmal haben Sie einen Herzanfall. Ihr Körper sagt Ihnen, Ich bin in wirklichen Schwierigkeiten; ich habe so ziemlich meine Grenzen erreicht. Ich brauche dringend Magnesium, und zwar schnell. JETZT!“

"Also lernen Sie von mir: Der Körper schreit nach Magnesium. Er hat einen Magnesium-Mangel. Er kann nicht funktionieren, es sei denn, dass er eine genügende Menge dieses Minerals hat. Ich weiß, dass scheint zu einfach.“

(12) "TESTEN SIE ES FÜR SICH SELBST. Beweisen Sie mir, dass ich Unrecht habe. Aber bei dem Test, verwenden Sie die richtige Art von Magnesium, sonst werden Sie nicht die erforderlichen Ergebnisse bekommen.“

- (13) "Wie wichtig ist Magnesium? Es ist so wichtig, dass Ihr Körper mit auch nur einem geringen Mangel nicht gut funktionieren wird, und bei einem ernsthaften Mangel könnte es mit einem Herzanfall enden."
- (14) "Der Mangel an ausreichend Magnesium im Körper wird bewirken, dass aufgenommenes Calcium toxisch wird und Krankheit verursacht, weil dieses Calcium vom Körper nicht verarbeitet werden kann. Einen ausreichend hohen Magnesium-Pegel zu haben, ist entscheidend. Überschüssiges Calcium ist heute eine Hauptursache von Herzanfällen, Nierensteinen, Erschöpfung, Schlafstörungen, Muskelkrämpfen, Kopfweg, Gallensteinen, Arten von Arthritis, PMS, Osteoporose, beschleunigter Alterung, Depression, hohem Blutdruck und vielem mehr."
- (15) "Werden Sie ein Experte.
Sie können Ihr eigener Experte in Bezug auf Magnesium werden, Sie den Rest dieser Broschüre lesen. Lernen Sie einfach diese Informationen und sehen Sie die Ergebnisse für sich selbst. Sie werden wissen, was geschieht, wenn es einen Mangel gibt, und auch, welche Art von Magnesium Sie verwenden müssen, um Ergebnisse zu erzielen. Sehr wenige Menschen kennen diese Informationen, und wie man sie verwendet."
- (16) "Magnesium und Calcium müssen im richtigen Verhältnis zueinander sein, sonst wird das Calcium ein Schadstoff im Körper, der Herzleiden, Arthritis, Arterienverkalkung, Osteoporose, Senilität und Verkalkung von Organen und Geweben, wie vorher beschrieben, verursacht, die schließlich diese Organe und Gewebe vollständig degenerieren könnten."
- (17) "Asthma
Asthma ist ein Zustand, bei dem die Bronchialdurchgänge Krämpfe bekommen und normales Atmen stören. Magnesium kommt zur Rettung, indem es die Bronchialmuskeln entspannt. Studien haben gezeigt, dass intravenös verabreichtes Magnesium bei Asthmatikern in einer schellen Verbesserung der Atemnot und des Keuchens resultierte. Häufig stoppte es eine Erkältungsattacke. Magnesium scheint einen beträchtlichen Unterschied für Asthmatiker auszumachen. Wasserlösliches Magnesiumzitrat ist die nächst beste Sache und wird sehr schnell assimiliert, besonders wenn es heiß getrunken wird. Die Fähigkeit von Magnesium, Asthma-Angriffe zu stoppen, beweist seine lebenswichtige Rolle als ein wesentlicher Nährstoff für Asthmatiker."
- (18) "Verstopfung
Magnesium ist sehr nützlich beim Verschaffen von Erleichterung bei Verstopfung. Große Mengen Magnesium haben eindeutig immer Erleichterung gebracht. Verstopfung sollte natürlich, zusätzlich zu ihrer behelfsmäßigen Abhilfe, zu ihren zugrunde liegenden Ursachen zurückverfolgt und entsprechend behandelt werden. Jedoch ist Magnesium die eine schnelle Lösung, die nie zu funktionieren versagt, wenn unmittelbare Erleichterung erforderlich ist."
- (19) "Depression und Nebennierenfunktion"
- (20) "Die Fähigkeit von Magnesium, Asthmanagriffe zu stoppen, beweist seine lebenswichtige Rolle als ein wesentlicher Nährstoff für Asthmatiker."
- (21) "Da beanspruchte Nebennierendrüsen häufig ein Vorzeichen von Depression und Stimmungsstörungen sind, wird alles, was die Nebennierenfunktion unterstützt, bei diesen Zuständen helfen. Weil Magnesium die Nebennierenfunktion unterstützt, kann es eine antidepressive Wirkung haben - und dies wurde auch tatsächlich festgestellt."

Obgleich weitere Schritte erforderlich sein mögen, um depressive Zustände vollständig zu lindern, ist die Rolle von Magnesium beim Ausbalancieren des Körpers lebenswichtig und erhöht bewiesenermaßen die Wirkung anderer konsumierter Nährstoffe außerordentlich.

Ohne ausreichend Magnesium kann man die Nebennierendrüsen nicht im Gleichgewicht halten, und ein Verlust dieses Gleichgewichtes kann auf Zuckerkrankheit, Hypererregbarkeit, Nervosität, geistige Verwirrung und auf Schwierigkeiten hinauslaufen, mit einfachen alltäglichen Problemen fertig zu werden. Deprimierte und selbstmörderische Leute weisen häufig einen unzulänglichen Magnesiumspiegel auf.“

- (22) "Insulin ist ein Hormon, das den Zuckerspiegel im Blut kontrolliert. Es wurde festgestellt, dass Magnesium die Funktion des Insulin verbessert.“

"Magnesium-Mangel scheint unter Diabetikerin äußerst verbreitet zu sein, was es sehr wichtig für Sie macht, dass sie es ergänzen.“

"Einer der Gründe für diesen Zustand ist die große Menge an Magnesium, die Diabetiker durch den Urin verlieren. Studien haben gezeigt, dass Leute mit erhöhtem Magnesiumspiegel besser in der Lage waren Glucose (Traubenzucker) abzubauen. Obgleich Magnesium allein eine größere Störung wie Diabetes nicht vollständig normalisieren wird, ist es dennoch ein wesentlicher Nährstoff für den Diabetiker. Der Mangel an Magnesium wird die Zuckerkrankheit verschlimmern, einen Wirt anderer unnötiger Symptome erzeugen, und er könnte die Heilung behindern.“

- (23) "Fibromyalgie

Fibromyalgie ist hauptsächlich unter Frauen verbreitet. Ihre Charakteristiken sind Erschöpfung und Muskelschmerzen überall im Körper. Sie wird manchmal von Schlafstörungen, Kopfweh und anderen Symptomen begleitet. Magnesium ist das wichtigste Mineral, das von Leuten mit Fibromyalgie benötigt wird, und in Verbindung mit Apfelsäure hilft es außerordentlich bei der Erleichterung dieses Zustandes. Während die meisten Apfelsäure-Produkte mit Magnesium einhergehen, wird ein wasserlösliches Magnesiumzitat häufig schneller funktionieren und für sich genommen hervorragende Ergebnisse erzeugen.“

- (24) "Herzanfälle

Magnesiummangel scheint in den Vereinigten Staaten jedes Jahr 215.000 tödliche Herzanfälle zu verursachen und nicht weniger als 20.000.000 tödliche Herzanfälle weltweit. In der Tat ist der Preis, den man für seine Unwissenheit hinsichtlich Magnesium bezahlen muss, oft verheerend hoch, und doch können solche verheerenden Ergebnisse verhindert werden.“

"Das Herz ist ein Muskel. Es folgt denselben Regeln wie jeder andere Muskel, nur dass die Ergebnisse dramatischer sind und zum Tod führen. Calcium und Magnesium kontrollieren den Herzschlag. Calcium spannt den Herzmuskel an; Magnesium entspannt den Herzmuskel. Die pumpende Bewegung des Herzens ist das Wechseln dieser anspannenden und entspannenden Handlung. Bei einem richtigen Gleichgewicht von Calcium und Magnesium schlägt das Herz gleichmäßig.

„Bei einem Mangel an Magnesium wird der Herzschlag unregelmäßig. Es schlägt zu schnell oder zu langsam oder es rast. Das ist ein Anzeichen für einen Magnesium-Mangel. Behandeln Sie den Mangel und der Herzschlag kehrt zu seinem normalen Rhythmus zurück. Sonst muss nichts weiter getan werden. Nehmen Sie einfach Magnesium. Sie müssen nichts weiter wissen als das. Rasendes Herz, nehmen Sie Magnesium. Kein normaler Herzschlag, nehmen Sie Magnesium.“

(25) "Jetzt kommen wir zum ernstesten Teil. Ein Muskel kann Spasmen bekommen. Er kann steif werden und sich verkrampfen. Der Herzmuskel kann dasselbe machen. Wenn er es tut, wird der Spasmus oder Krampf bewirken, dass das Herz eine Sekunde lang zu schlagen aufhört, was ein leichter Herzanfall genannt wird, oder sich anspannt und verschließt, wodurch bewirkt wird, dass das Herz ganz zu schlagen aufhört, was zum Tode führt. Dann sagen wir, dass die Person an einer natürlichen Ursache starb – sie hatte einen Herzanfall. Nein, sie starb an unnatürlichen Ursachen – Unwissenheit und Dummheit. Sie starb an einem Magnesiummangel."

(26) "Um es nochmals zu betonen: ohne genügend Magnesium werden Sie sterben, weil Ihr Herz aufhören wird zu schlagen, und es wird ein Herzanfall genannt."

Weiter heißt es, immer noch auf Seite 16 der Broschüre:

"Hoher Blutdruck

Magnesium wird von jedermann mit hohem Blutdruck benötigt. Die Hälfte aller Leute mit Magnesium-Mangel leidet unter hohem Blutdruck. Das erklärt, warum sich Magnesium als so lebenswichtig für diesen Zustand erwiesen hat."

(27) "Unregelmäßiger Herzschlag

Magnesiummangel ist die Hauptursache für unregelmäßigen Herzschlag. Falls das Herz mehr als 100 Schläge pro Minute (zu schnell) oder weniger als 60 Schläge pro Minute (zu langsam) schlägt, wird das als ein unregelmäßiger Herzschlag betrachtet."

"Wasserlösliches Magnesiumzitat agiert erwiesenermaßen schnell beim Normalisieren und Beenden eines unregelmäßigen Herzschlags. Eine tägliche Magnesium-Zufuhr wirkt vorbeugend."

(28) "Migräne

Migräne – Kopfschmerzen quälen Millionen von Amerikanern. Frauen sind besonders anfällig für diesen Zustand. Diese Kopfschmerzen treten meistens während der Menstruationsperiode auf, können aber auch zu anderen Zeiten geschehen. Hier wieder kommt Magnesium zu Hilfe. Eine Ergänzung des Magnesiumhaushalts ist entscheidend, weil ein niedriger Magnesiumspiegel tatsächlich Migräne verursacht oder verschlimmert."

"Die Einnahme wasserlöslichen Magnesiumzitrats kann in vielen Fällen erweiterte Erleichterung bringen, obwohl es scheint, dass es bei der Verhinderung eventuell noch besser funktioniert. Folglich ist das Aufrechterhalten eines richtigen Magnesiumspiegels auf regelmäßiger Basis notwendig, um die Häufigkeit und Stärke der Migräne-Kopfschmerzen zu verhindern oder zu reduzieren."

(29) "Muskelfunktion und -störungen

Muskelkonvulsionen, Muskelkrämpfe, Muskelzuckungen, Muskelticks, Augenticks und Schluckauf werden alle durch Magnesium-Mangel verursacht. Nehmen Sie genügend wasserlösliches Magnesiumzitat und sie werden verschwinden. Es ist nicht Calcium, das diese Schwierigkeiten handhabt, es ist Magnesium. Calcium verursacht die Schwierigkeiten."

(30) "Störungen des Nervensystems"

(31) "Osteoporose

Osteoporose ist ein durch eine stark reduzierte Knochendichte gekennzeichneter Zustand. Er betrifft größtenteils Frauen. Die Knochen werden zerbrechlich und brechen leichter als sie sich entwickeln. Das Problem bei Osteoporose liegt nicht darin, ungenügend Calcium zu bekommen, sondern eher darin, das Calcium zu verlieren, das

Sie haben. Unzweifelhaft ist Magnesium beim Verhindern von Osteoporose viel wichtiger als Calcium. Es ist Magnesium, das verhindert, dass Calcium ausgeschieden wird, und hilft, dass der Körper es verwertet. Calcium wäre ohne genügend Magnesium völlig nutzlos. Der kolossale Verbrauch von diätetischem und ergänzendem Calcium hat das steigende Vorkommen von Osteoporose in diesem Land nicht reduziert, ungeachtet der riesigen Calcium-Kampagne. Eine kürzliche Untersuchung offenbarte, dass herausgefunden wurde, dass Milchtrinker eine größere Knochenzerbrechlichkeit aufweisen – ganz anders, als es sonst promotet wurde. Die Aufrechterhaltung eines normalen Hormonspiegels (wie zum Beispiel die Verwendung von Mexican-Wild-Yam oder einer natürlichen Progesteron-Creme) und die Vermeidung von Zucker, alkoholfreien Getränken, Koffein und Rauchen sind ebenfalls lebenswichtig beim Verhindern von Osteoporose.“

- (32) "Einnahme eines wasserlöslichen Magnesiumzitrats wird die Muskeln entspannen und die Kontraktionen stoppen und die Schwangerschaft wird bis zum Fälligkeitstag einen normalen Verlauf nehmen. Falls die Mutter einen Magnesium-Mangel aufweist, wird das Kind ebenfalls einen Mangel haben. Dies kann für das Baby gefährlich sein – und sogar tödlich. Ein Magnesium-Mangel kann bei Säuglingen zu plötzlichem Kindstod oder SIDS (Abkürzung für englisch Sudden Infant Death Syndrome, der plötzliche Kindstod) führen.“
- (33) "Die beste Form von Magnesium, auf die ich gestoßen bin, um die besten und schnellsten Ergebnisse zu erzielen, ist Magnesiumzitat, das sich vollständig in Wasser auflöst. Gewöhnlich ist es völlig ausreichend, Magnesiumzitat in Kapseln einzunehmen. In vielen Fällen – wenn es akute Mangelerscheinungen gibt – verwenden Sie das Magnesiumzitat als Pulver.“
- (34) "Ein wasserlösliches Magnesiumzitat wird häufig in Sekunden Ergebnisse produzieren. Ich habe gesehen, wie sich Wirbel wieder eingerenkt haben innerhalb von Minuten, nachdem es getrunken wurde. Ich habe gesehen, wie PMS in zehn Minuten in Ordnung kam. Ich habe gesehen, wie sich verkümmerte Muskeln (dahingeschwunden und unmöglich zu kontrollieren) innerhalb von sieben Tagen zu einer normalen Funktion zurückkehrten. Außerdem handhabt es überschüssiges Calcium im Körper und löst Calciumablagerungen allmählich auf, wodurch verkalkte Körperteile geheilt werden, was einem neuen Auftrieb gibt.“
- (35) "Bei Leuten, die wasserlösliches Magnesiumzitat verwendet haben, habe ich folgendes beobachtet:
- Rückenwirbel gehen mit einem lauten Klicken in ihre Position zurück innerhalb von fünfzehn Minuten, nachdem man das Magnesium-Zitrat in heißem Wasser getrunken hat.
 - Herzrhythmusstörungen (Herz schlägt zu schnell oder zu langsam oder unregelmäßig) in zehn Tagen gehandhabt, wobei das Herz wieder normal schlägt.
 - Verkümmerte Muskeln funktionieren wieder normaler innerhalb von zehn Tagen, wobei eine Kombination von Magnesium, Mineralen im Allgemeinen und Coenzym Q10 verwendet wird.
 - Hoher Blutdruck, der allmählich über eine Zeitdauer von einem Monat zurückgeht.
 - Nierensteine, Gallensteine und Arthritis, die allmählich verschwinden.
 - PMS-Symptome, die innerhalb von zehn Minuten verschwinden.
 - Migräne-Kopfschmerzen, die über Nacht verschwinden und in vielen Fällen nicht zurückkehren.

- Körperreflexe, Muskelkonvulsionen, Krämpfe, Muskelticks und angespannte Muskeln - alle verschwunden innerhalb einer Woche, in der wasserlösliches Magnesium verwendet wird.
- Schlaflosigkeit gehandhabt mit bloß einem Glas eines heißen Magnesium-Getränks.
- Ein zweijähriges Kind, das die ganze Nacht schläft, anstatt zu schreien und jeden wach zu halten.

Um die Symptome eines Magnesium-Mangels zu lindern, werden Sie 2 – 3 Kapseln Magnesiumzitrat am Morgen und die gleiche Dosis am Abend brauchen. Das wird jeden Mangel abfangen und aufzuholen helfen. Eine schnelle Art und Weise, einen Magnesium-Mangel zu behandeln, besteht darin, jeden Abend und Morgen 400 mg wasserlösliches Magnesium-Zitrat Pulver zu trinken.

Magnesium hilft bei der Verwertung von Calcium, Kalium, Natrium, Phosphor, und den B-, C- und E-Vitaminen. Es ist notwendig für die Bildung von starken Knochen und Zähnen und der Gesundheit von Herz, Gewebe, Drüsen und anderen Körperteilen. Magnesium beruhigt die Nerven und entspannt den Körper, so dass Schlaf und Ruhe möglich sind, wie es auch eine Menge anderer Handlungen durchführt, die es dem Körper ermöglichen richtig zu funktionieren.“

(36) "Magnesiumzitrat:

Bei Diabetes, Nierensteinen, Herzkrankheiten, hohem Blutdruck, Krämpfen (auch Menstruationskrämpfe), Ameisenlaufen, erhöhter Reizbarkeit, Unruhe und Schlafstörungen, Migräne, Prämenstruellem Syndrom und Stress. In der Schwangerschaft gibt man es bei drohender Fehlgeburt, erhöhtem Blutdruck, Übelkeit und Erbrechen und gegen vorzeitige Wehen. Es lindert auch Asthma, eignet sich zur begleitenden Krebstherapie und hilft bei der Bekämpfung von Depressionen.“

C.Mag:

„(...) Calcium ist für jeden Heilprozess als Basisbaustein notwendig und wirkt positiv auf das Nervensystem. Magnesium ist wichtig für das Herz, für den Kreislauf, die Leber und die Bauchspeicheldrüse. Darüber hinaus ist Magnesium wesentlich für die Muskeln, die Knochen, den Eiweißstoffwechsel und die Verdauung. Cal-Mag kann bei Schlaflosigkeit, Osteoporose, Stress, Muskelkrämpfen und Herzproblemen hilfreich eingesetzt werden. Außerdem stärkt es das Immunsystem und reduziert die Anfälligkeit zu Krankheiten“.

R.:

"(...) In-vitro-Studien haben Hinweise auf eine mögliche Wirksamkeit gegen Krebszellen erbracht. Versuche am lebenden Organismus stehen jedoch noch aus. Andere Studien haben positive Effekte der Substanz bei Krankheiten wie Arteriosklerose, Herzkrankheiten, Arthritis und manchen Autoimmunkrankheiten zeigen können.“

(37) "Finden Sie heraus, wie eine bedeutende Entdeckung chronische Gesundheitszustände unmittelbar verändern kann, die vorher hoffnungslos schienen. Die Entdeckung ist so weitreichend und grundlegend, sie kann Stressmanagement, Herzprobleme, Schlafprobleme, Muskelspannung, PMS, Osteoporose, Nierenprobleme, Blutdruck, Ruhelosigkeit und viele andere Zustände verändern.“

- b) für die Produkte QU. und/oder S. Basic und/oder S. Professional unter der Überschrift „Der Wunder-Nährstoff“ zu werben und/oder werben zu lassen, wenn sich aus der Gesamtzusammensetzung ergibt, dass damit Magnesium gemeint ist und die Produkte kein Magnesium enthalten.

5.3. Im speziellen: Diätetische Lebensmittel

- (1) Oberlandesgericht Karlsruhe
Az.: 4 U 212/09 - Vergleich vom 18.02.2010

Das vom Schutzverband angestrebte Berufungsverfahren wurde schließlich mit folgendem Vergleich erledigt:

§ 1

Die Beklagte verpflichtet sich, es zu unterlassen,

- a) das Präparat "G.-Aktiv" als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke zur diätetischen Behandlung von Arteriosklerose (Adernverkalkung), Bluthochdruck (gefäßbedingt), Diabetikerdurchblutungsstörungen in den Verkehr zu bringen oder bringen zu lassen oder zu bewerben oder bewerben zu lassen oder
- b) das Präparat "G.-Aktiv" in den Verkehr zu bringen ohne die Angabe „mit einer Zuckerart und Süßungsmittel“.

Die Parteien sind sich einig, dass Gegenstand dieser Unterlassungserklärung das Präparat "G.-Aktiv" in der derzeitigen Zusammensetzung ist, insbesondere mit einer Tagesration von 6 g L-Arginin.

§ 2

Der Beklagten wird gestattet, bis 28.02.2011 das Produkt weiter zu vertreiben.

§ 3

Der Beklagten wird gestattet, bis 31.05.2010 das Produkt aktiv zu bewerben. Danach darf die Werbung nur noch so gestaltet werden, dass die diätetische Zweckbestimmung nicht mehr angegeben wird, nämlich die Behandlung von Arteriosklerose (Adernverkalkung), Bluthochdruck (gefäßbedingt), Diabetiker-Durchblutungsstörungen.

§ 4

Die Beklagte verpflichtet sich, für jeden Verstoß gegen § 1 bis 3 des Vergleiches eine Vertragsstrafe von 6.000,00 € an die Klägerin zu bezahlen.

§ 5

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

- (2) Landgericht Köln
Az.: 84 O 105/10 - Beschluss vom 17.05.2010

Wenn schon bei dieser speziellen Produktkategorie (als große Ausnahme im Lebensmittelrecht) krankheitsbezogene Hinweise erfolgen dürfen, gilt umso mehr, dass ein tauglicher Wirksamkeitsnachweis zur Zweckbestimmung der ergänzenden bilanzierten Diät vorhanden sein muss. Im vorliegenden Fall fehlte dieser Nachweis für die Inhaltsstoffe des Produkts bei oxidativem Stress, insbesondere bei Arteriosklerose und koronarer Herzkrankheit. Demgemäß liegt ein Verstoß gegen § 14 b) Abs. 1 DiätVO vor. Dabei ist es grundsätzlich Sache des werbenden Unternehmens, im Wettbewerbsverfahren die Wirksamkeit, zumal wenn diese in wissenschaftlichen Kreisen erheblich umstritten ist, es als ergänzende bilanzierte Diät beworbenen Erzeugnisses darzulegen und zu beweisen.

Von dem Gericht wurde im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet, dass es die Antragsgegnerin unter Androhung der üblichen Ordnungsmittel zukünftig zu unterlassen hat,

das als ergänzende bilanzierte Diät (diätetisches Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke) im Verkehr befindliche Präparat A. Compact, das pro Tagesration (2 Kapseln) 4,0 mg Riboflavin (Vitamin B 2), 4,0 mg Pyridoxinhydrochlorid (Vitamin B 6), 10,0 µg Cyanocobalamin (Vitamin B 12), 600,0 µg Folsäure, 20 mg Vitamin E, 1000,0 mg Fischöl, 30,0 mg Coenzym Q₁₀ enthält mit einer Zweckbestimmung

1. zur Vorbeugung von Durchblutungsstörungen, erhöhten Homocysteinspiegeln und oxidativem Stress, insbesondere bei Arteriosklerose und koronarer Herzkrankheit zu bewerben und/oder bewerben zu lassen.
2. zur diätetischen Behandlung von oxidativem Stress, insbesondere bei Arteriosklerose und koronarer Herzkrankheit zu bewerben und/oder bewerben zu lassen.

- (3) Das beanstandete Produkt nimmt ausweislich seiner Kennzeichnung und Beschreibung für sich in Anspruch, der diätetischen Behandlung von Nachtblindheit und altersbedingter Sehschwäche zu dienen. Diese Indikation bezieht sich auf Beschwerdebilder verschiedenster Ursachen und damit auch diverse Behandlungsmöglichkeiten. Der Schutzverband rügte das Fehlen einer präzisen Angabe der Krankheit, Störung oder Beschwerden in der Kennzeichnung. Darüber hinaus fehlt es für die konkrete Formulierung des Produktes an den erforderlichen Wirksamkeitsnachweisen durch Studien, die nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstellt worden sind.

Auf Beanstandung der entsprechenden Werbung verpflichtete sich ein Unternehmen gegenüber dem Schutzverband, es bei Meidung einer Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen,

das Produkt "A. Expert Vision Plus Kapseln" als diätetisches Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke zur diätetischen Behandlung von Nachtblindheit und Grauem Star in den Verkehr zu bringen und/oder zu bewerben und/oder bewerben zu lassen.

Soweit unabhängig hiervon im Rahmen der konkreten Produktbeschreibung nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 DiätVO auf dem Produkt selbst oder in der beiliegenden Gebrauchsanweisung im Zusammenhang mit der Nennung einzelner Zutaten auf die positive Beeinflussung gegenüber dem Fortschreiten des Grauen Stars verwiesen wird, ist dies nicht von der Unterlassungserklärung erfasst.

5.4. Im speziellen: Novel-Food

Bei dem in Fructosin enthaltenen Enzym „Xylose Isomerase“ (XI) handelt es sich nach Auffassung des Schutzverbandes um eine neuartige Lebensmittelzutat im Sinne von Artikel 1 VO (EG) Nr. 258/97. Dieses Enzym wurde vor dem 15.05.1997 nicht in nennenswerten Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet.

Im Hinblick auf ein parallel rechtshängiges Verfahren gab das Unternehmen die nachfolgende Unterlassungserklärung ab:

1. es ab sofort zu unterlassen, das als Lebensmittel vertriebene Produkt „Fructosin“ mit der Zutat „Xylose Isomerase“ ohne die erforderliche Zulassung oder Notifizierung nach der Verordnung (EG) 258/97 in den Verkehr zu bringen; diese Verpflichtung wird obsolet, sofern das Oberlandesgericht Stuttgart in dem Verfahren 2 U 91/10 entscheidet, dass die Zutat „Xylose Isomerase“ keiner Zulassung oder Notifizierung nach der Verordnung (EG) 258/97 bedarf;
2. es ab sofort zu unterlassen, das als Lebensmittel vertriebene Produkt „Fructosin“ mit der Zutat „Xylose Isomerase“ als Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr zu bringen; diese Verpflichtung wird obsolet, sofern das Oberlandesgericht Stuttgart in dem Verfahren 2 U 91/10 das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 15. Juli 2010 (Az.: 34 O 35/10 KfH) diesbezüglich bestätigt;
3. es ab sofort zu unterlassen, das als Lebensmittel vertriebene Produkt „Fructosin“ mit der Zutat „Xylose Isomerase“ mit der Angabe „gentechnikfrei hergestellt“ zu bewerben oder bewerben zu lassen;
4. es ab sofort zu unterlassen, das als Lebensmittel vertriebene Produkt „Fructosin“ mit der Zutat „Xylose Isomerase“ in den Verkehr zu bringen ohne für diese Zutat eine prozentuale Mengenkennzeichnung sowie für den Fall des Inverkehrbringens als Nahrungsergänzungsmittel eine auf die empfohlene Verzehrsmenge bezogene Angabe der darin enthaltenen Menge von „Xylose Isomerase“ anzugeben;

6. Medizinprodukte

- (1) Ein Apothekenbetrieb will es auf Abmahnung durch den Schutzverband in Zukunft unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr für den Schwangerschaftstest zur Eigenanwendung "C. Digital mit Wochenbestimmung" mit der Angabe

"Digitaler Schwangerschaftstest. Zeigt an, wie viele Wochen die Empfängnis zurückliegt. Eindeutiges Ergebnis in Worten. 99%ig zuverlässig"

zu werben und/oder werben zu lassen, wenn zu dieser Angabe im unmittelbaren räumlichen und optischen Zusammenhang kein eindeutiger Hinweis erfolgt, der selbst am Blickfang teil hat oder graphisch eindeutig hervorgehoben wird, in dem darauf hingewiesen wird, dass der Test im Hinblick auf die Anzeige, wie viele Wochen die Empfängnis zurückliegt, gerade nicht 99 % zuverlässig ist.

- (2) Über das betreffende Warzenentfernungsmittel wurde bereits im TB 2009 (siehe dort S. 47) berichtet. Auch im Berichtszeitraum 2010 musste eine Reihe von Apotheken abgemahnt werden, die sich anschließend verpflichteten, es ab sofort zu unterlassen,

für das Produkt "XY.r" wie folgt zu werben und/oder werben zu lassen:

"Entfernt Warzen mit nur einer Anwendung".

Es handelte sich hier aufgrund des Wirkprinzips der Vereisung um die Kategorie der Medizinprodukte, für die ebenfalls nicht irreführend geworben werden darf. Im vorliegenden Fall konnte aber von einer einmaligen Anwendung für den Erfolg nicht ausgegangen werden, zumal selbst der Beipackzettel besonders bei Fußwarzen von einer wiederholten Anwendung ausging.

7. Testwerbung

Mit dieser Werbung wird gegenüber den angesprochenen Verkehrskreisen der Eindruck erweckt, dass das beworbene Fitness-Studio in xy von dem Deutschen Institut für Service-Qualität als Studio mit der besten Beratung sowie als bestes Fitness-Studio bewertet worden sei. Dies entspricht jedoch nicht den Tatsachen, nachdem es in Deutschland und im Ausland ca. 200 Fitness-Studios gibt, die unter der Bezeichnung "I. Fitness-Studio" geführt werden. Die Anlagen unterscheiden sich deutlich nach Größe, Ausstattung, Öffnungszeiten, Angebot und Inhabern. Nicht jedes "I. Fitness-Studio" wurde vom Deutschen Institut für Service-Qualität geprüft. Die Bewertung des Instituts bezieht sich dementsprechend auch nicht auf jedes "I. Fitness-Studio".

- (1) Landgericht München I
Az.: 11 HK O 21395/10 - Beschluss vom 19.11.2010

Wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO erließ das angerufene Gericht ohne mündliche Verhandlung eine einstweilige Verfügung, wonach dem Antragsgegner unter Androhung der üblichen Ordnungsmittel untersagt wird,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken für das I. Fitness-Studio München Laim zu werben:

"Deutsches Institut
für Service-Qualität
1. Platz
Bestes Fitness-Studio"

wenn dies geschieht wie nachfolgend wiedergegeben:



- (2) Landgericht Augsburg
Az.: 1 HK O 4362/10 - Beschluss vom 22.11.2010

Im Wege der einstweiligen Verfügung und der Androhung der üblichen Ordnungsmittel wurde dem Antragsgegner untersagt:

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken für das I. Fitness-Studio Kaufering zu werben:

"Deutsches Institut
für Service-Qualität
1. Platz
Beste Beratung
Fitness-Studios"

wenn dies geschieht wie nachfolgend wiedergegeben:



Der Antragsgegner hat die einstweilige Verfügung als endgültige Regelung anerkannt.

8. **Verfahrensrecht (Abmahnprivileg, d.h. kein Unterlassungsanspruch gegen eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung)**

Bundesgerichtshof
Az.: I ZR 31/10 - Beschluss vom 20.01.2011

Oftmals gibt es Fälle, in denen der Abmahnte "emotionsgeladen" die gedankliche Möglichkeit durchspielt, wegen einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung, die der Abgemahnte für unbegründet erachtet, seinerseits einen Unterlassungsanspruch gegen den Abmahnenden geltend zu machen.

Darum ging es im Rahmen einer Beschwerde von Pharmaunternehmen gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil. Der BGH hat einem entsprechendem Vorgehen auf Unterlassung aus dem Gesichtspunkt einer unlauteren Behinderung von Mitbewerbern nach § 4 Nr. 10 UWG oder Eingriff in den eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß § 823 Abs. 1 BGB einen Riegel vorgeschoben. Wörtlich führt der BGH in dem zitierten Beschluss aus:

"In der Entscheidung "Kinderhochstühle im Internet" hat der Senat ausgesprochen (BGH, Urteil v. 22.07.2010 - I ZR 139/08, GRUR 2011, 152 = WRP 2011, 223 Rn. 63 m.w.N.), dass die Grundsätze über die unberechtigte Schutzrechtsverwarnung nach § 823 Abs. 1 BGB (BGH, Beschluss vom 15.07.2005 - GSZ 1/04, BGHZ 164, 1 - unberechtigte Schutzrechtsverwarnung) auf die unberechtigte wettbewerbsrechtliche Abmahnung nicht übertragbar sind. Der Gegner einer unberechtigten wettbewerbsrechtlichen Abmahnung könne diese ohne größere Risiken unbeachtet lassen, weil mit der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung die mit der Schutzrechtsverwarnung typischerweise verbundenen weit reichenden Beeinträchtigungen regelmäßig nicht einhergehen."

Eine entsprechende Anwendung der Grundsätze über die unberechtigte Schutzrechtsverwarnung auf die unberechtigte wettbewerbsrechtliche Abmahnung kommt auch deshalb nicht in Betracht, weil keine vergleichbare Interessenlage besteht.

Dass der Schutzrechtsinhaber im Falle einer unberechtigten Schutzrechtsverwarnung auf Unterlassung und - bei Verschulden - auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann, ist das notwendige Korrelat dazu, dass er Inhaber eines Ausschließlichkeitsrechts ist, mit dem er jeden Wettbewerber von der Benutzung des Schutzgegenstandes ausschließen kann. Dies erfordert einen Ausgleich zwischen dem Schutz der geistigen Leistung und dem Interesse des Schutzrechtsinhabers, sein Recht geltend machen zu können, einerseits und dem Schutz des freien Wettbewerbs und dem Interesse der Wettbewerber, sich außerhalb des Schutzbereichs bestehender Rechte unter Beachtung der Gesetze frei entfalten zu können, andererseits. Dieser notwendige Ausgleich wäre nicht gewährleistet, wenn es dem Schutzrechtsinhaber gestattet wäre, aus einem Schutzrecht Schutz in einem Umfang zu beanspruchen, der ihm nicht zusteht, und wenn er den wirtschaftlichen Nutzen aus einer schuldhaften Verkennung des Umfangs des ihm zustehenden Schutzes ziehen dürfte, ohne für einen hierdurch verursachten Schadens seiner Mitbewerber einstehen zu müssen (vgl. BGHZ 164, 1 Rn. 14 f. - Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung).

Bei einer unberechtigten wettbewerbsrechtlichen Abmahnung nimmt der Ab-mahnende kein Ausschließlichkeitsrecht für sich in Anspruch. Es bedarf daher auch keiner Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz, um sicherzustellen, dass der Abmahnende nicht die Grenzen des Schutzbereichs seines Ausschließlichkeitsrechts überschreitet".

Diesen zutreffenden Ausführungen des Bundesgerichtshofs ist nichts hinzuzufügen.
